

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Basisprospekt

vom 22. April 2020

über

Unlimited Faktor-Optionsschein

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

Dieser Basisprospekt ist ab dem 22. April 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht mehr fort.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	5
1.1.	Überblick zur Emittentin	5
1.2.	Überblick zur Garantin.....	5
1.3.	Überblick zu den Wertpapieren	5
1.4.	Überblick zum Vertrieb und zum Handel	6
2.	RISIKOFAKTOREN	7
2.1.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin	8
2.2.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin.....	8
2.3.	Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben	9
2.3.1.	Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.	9
a)	Risiken in Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)	9
b)	Wertloser Verfall von Wertpapieren	9
2.3.2.	Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	11
a)	Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen.....	11
b)	Emissions- und Auszahlungswährung sind unterschiedlich	11
2.3.3.	Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen	11
a)	Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts	11
b)	Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert	12
c)	Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	14
d)	Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert	16
e)	Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert.....	17
2.3.4.	Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere	18
a)	Marktpreisrisiko	18
b)	Liquiditätsrisiko.....	18
c)	Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung	18
d)	Risiken aus möglichen Interessenkonflikten	19
2.3.5.	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts.....	20
a)	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere	20
b)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)	20
c)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))	21
2.3.6.	Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können	21
a)	Anpassungen	21
b)	Kündigungsrisiko	22
c)	Wiederanlagerisiko	22
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	23
3.1.	Form und Veröffentlichung	23
3.2.	Billigung und Notifizierung	23
3.3.	Verantwortliche Personen	24
3.4.	Endgültige Bedingungen	24
3.5.	Angaben von Seiten Dritter	24
3.6.	Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen	25
3.6.1	Emittentin	25
3.6.2	Garantin	26
3.7.	Einschbare Unterlagen.....	28
3.8.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes	28
4.	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	30
5.	BESCHREIBUNG DER GARANTIE	31
5.1	Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere	31
5.2	Angaben über die Garantin	32
6	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	33
6.1	Angaben über die Wertpapiere	33
6.1.1	Allgemeines	33
a)	Art und Gattung der Wertpapiere	33
b)	Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit.....	33

	c)	Status der Wertpapiere	33
	d)	Garantie	34
	e)	Begrenzter Rückgriff	34
	f)	Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale	34
	g)	Zahlungen unter den Wertpapieren	35
	h)	Berechnungsstelle	35
	i)	Zahlstelle	35
	j)	Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators	36
	6.1.2	Laufzeit und Kündigung	36
	6.1.3	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren	36
6.2		Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	36
	6.2.1	Weitere Transaktionen	36
	6.2.2	Geschäftliche Beziehungen	37
	6.2.3	Informationen bezogen auf den Basiswert	37
	6.2.4	Preisstellung	37
6.3		Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse	38
6.4		Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere.....	38
6.5		Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren	38
6.6		Angaben über den Basiswert	38
	6.6.1	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	38
	6.6.2	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert	39
	6.6.3	Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen.....	39
6.7		Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere	39
	6.7.1	Angebote von Wertpapieren	39
	6.7.2	Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien	39
	6.7.3	Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung	40
	a)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	40
	b)	Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden.....	40
	6.7.4	Lieferung der Wertpapiere	40
6.8		Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln.....	40
	6.8.1	Zulassung der Wertpapiere zum Handel	40
	6.8.2	Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel.....	41
6.9		Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	41
6.10		Rating der Wertpapiere	41
7		BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	42
7.1		Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen	42
	7.1.1	Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine	42
	7.1.2	Ausübung der Optionsscheine	42
	7.1.3	Referenzpreis und Kurs des Basiswerts.....	43
	7.1.4	Anpassungen, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung	43
	7.1.5	Währungsumrechnungen	43
7.2		Detaillierte Informationen zu den Wertpapieren	44
	7.2.1	Ausstattung	44
	7.2.2	Unlimited Faktor-Optionsscheine Long	44
	a)	Hebelkomponente	44
	b)	Zusätzlicher Einfluss auf die Hebelkomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt)	44
	c)	Finanzierungskomponente (bei Basiswert Aktie und Index)	45
	d)	Finanzierungskomponente (bei Basiswert Wechselkurs Mehrfach Long und FXopt Long)	45
	e)	Zinskomponente (bei Basiswert Futures-Kontrakt)	45
	f)	Zinskomponente (bei Basiswert Wechselkurs 1x Long).....	45
	g)	Untertägige Kapitalwertanpassung	45
	7.2.3	Unlimited Faktor-Optionsscheine Short.....	46

	a)	Hebelkomponente	46
	b)	Zusätzlicher Einfluss auf die Hebelkomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt)	46
	c)	Zinskomponente (bei Basiswert Aktie, Index und Futures-Kontrakt)	46
	d)	Finanzierungskomponente (bei Basiswert Wechselkurs und FXopt Mehrfach Short)	47
	e)	Zinskomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt 1x Short)	47
	f)	Untertägige Kapitalwertanpassung	47
	7.2.4	Hebelwirkung, Preisbildung der Unlimited Faktor-Optionsscheine	47
	7.2.5	Verkürzte Laufzeit bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen Long auf US-Aktie	48
	7.2.6	Emittentenlösung bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen Long auf US-Aktien.....	48
8		VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	49
	8.1	Einleitung	49
	8.2	Europäischer Wirtschaftsraum	49
	8.3	Vereinigtes Königreich.....	50
	8.4	Vereinigte Staaten von Amerika	50
9		EMISSIONSBEDINGUNGEN	52
	9.1	Allgemeine Bedingungen.....	53
	9.2	Produktspezifische Bedingungen	59
	9.3	Ausstattungstabelle.....	111
10		FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	113

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in diesem Basisprospekt beschriebenen Unlimited Faktor-Optionsscheine (die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem regulierten Markt zulassen.

Allgemeine Informationen zu diesem Basisprospekt finden sich in Abschnitt 3.

1.1. Überblick zur Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, Frankreich, ist.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W18LQJJN6SJ336.

Weitere Informationen zu der Emittentin finden sich insbesondere in Abschnitt 3. Spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich in Abschnitt 2.1.

1.2. Überblick zur Garantin

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") gemäß der zum 22. April 2020 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 5.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.2.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 5.1.

1.3. Überblick zu den Wertpapieren

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger, vorbehaltlich des Eintritts eines bestimmten Ereignisses, das Recht von der Emittentin bei Ausübung die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen.

Hierbei hängt die Auszahlung bzw. der Eintritt bestimmter Ereignisse maßgeblich von einem Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Als Basiswerte kommen nach Maßgabe dieses Programms die folgenden Werte in Betracht: Aktien, Indizes, Futures-Kontrakte und Wechselkurse.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Hierbei lässt das Programm unter diesem Basisprospekt die folgenden zwei Produktvarianten zu: Unlimited Faktor-Optionsscheine Long und Unlimited Faktor-Optionsscheine Short.

Auch wenn die Produktvarianten Unterschiede in ihrer Struktur aufweisen, so ist beiden Produktenvarianten gemein, dass der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere ist. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional starke** Kursänderungen der Wertpapiere zur Folge haben. Der Kurs, Stand oder

Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab. Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag ganz oder teilweise verlieren.

Eine Verzinsung der Wertpapiere erfolgt nicht. Die Auszahlung der Wertpapiere erfolgt in jedem Fall in Geld, sofern es zur Auszahlung kommt. Eine physische Lieferung des Basiswertes findet nicht statt.

Der Eintritt bestimmter Ereignisse kann zu einer vorzeitigen Beendigung des Wertpapieres sowie einem Teil- oder Totalverlust beim Anleger führen.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren finden sich in Abschnitt 6 und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 7. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

1.4. Überblick zum Vertrieb und zum Handel

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem zum Handel zugelassen werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 6.7; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 6.8.

2. RISIKOFAKTOREN

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin (Abschnitt 2.1), Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin (Abschnitt 2.2) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.3), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen grau unterlegten Rahmen besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Emittentin sowie der Garantin sind in den in diesen Basisprospekt einbezogenen Registrierungsformularen der Emittentin und der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, Ausübungstag etc. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust bzw. sonstiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

Wichtiger Hinweis: Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

Die Risiken, die in Bezug auf die Emittentin bestehen, sind im Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.6.1 Emittentin", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.2. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin und Anbieterin bestehen sind im Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.6.2 Garantin", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.3. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

2.3.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Allen unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapieren ist gemeinsam, dass dem Wertpapierinhaber ein **Totalverlust** bezüglich des bezahlten Kaufbetrags entstehen kann. Außerdem tragen Wertpapierinhaber aller Wertpapiere ein **Verlustrisiko**, da die Wertpapiere **nicht kapitalgeschützt** sind und **keine Mindestrückzahlung** vorsehen.

a) Risiken in Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)

(1) Faktor-Optionsscheine Long:

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Unlimited Faktor-Optionsschein Long zugrunde liegende Basiswerts (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzpreisen des Basiswerts) die Hebelkomponente und damit den Kapitalwert und den Wert des Wertpapiers beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs des Basiswerts an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Kapitalwert am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Kapitalwert durch den u.U. mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich fallende Kurse des Basiswerts u.U. **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher das Risiko.**

Fällt der Kurs des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts erheblich (gegebenenfalls sogar unter Anwendung einer Untertägigen Anpassung), so fällt der Wert der Hebelkomponente und damit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne des Basiswerts zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Kapitalwert in entsprechend mehrfacher prozentualer Höhe; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursgewinne aufgrund des inzwischen sehr geringen Kapitalwerts nur geringfügig auf die absolute Erholung des Kapitalwerts im Vergleich zum Ausgangswert auswirken. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

(2) Faktor-Optionsschein Short:

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Unlimited Faktor-Optionsschein Short zugrunde liegende Basiswerts (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzpreisen des Basiswerts) die Hebelkomponente und damit den Kapitalwert und den Wert des Wertpapiers beeinflussen. **Eine Besonderheit bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen (Short) besteht darin, dass die täglichen Kursveränderungen des Basiswerts und der Kapitalwert und damit der Wert des Wertpapiers negativ korrelieren**, d. h. je stärker der Kurs des Basiswerts an einem Handelstag steigt, desto niedriger ist der Kapitalwert am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Kapitalwert durch den u.U. mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich steigende Kurse des Basiswerts u.U. **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher das Risiko.**

Steigt der Kurs des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts signifikant an (gegebenenfalls sogar unter Anwendung einer Untertägigen Anpassung), so fällt der Wert der Hebelkomponente und damit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursverluste des Basiswerts zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Kapitalwert in entsprechend mehrfacher prozentualer Höhe; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursverluste aufgrund des inzwischen sehr geringen Kapitalwerts nur geringfügig auf die absolute Erholung des Kapitalwerts im Vergleich zum Ausgangswert auswirken. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

b) Wertloser Verfall von Wertpapieren

Wenn bei einem Wertpapier am Bewertungstag der Auszahlungsbetrag gerundet **gleich Null** ist, verfällt der Optionsschein **wertlos**. Je stärker sich die Referenzpreise während der Laufzeit bewegen und je höher der Faktor, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines solchen Totalverlusts.

c) Risiken in Zusammenhang mit dem Referenz-Zinssatz (Zins- bzw. Finanzierungskomponente)

Zusätzlich muss der Anleger beachten, dass bei Faktor-Optionsscheinen neben der Hebelkomponente auch eine Zins- bzw. Finanzierungskomponente die Höhe des Kapitalwerts beeinflusst. Sowohl die Zins- wie auch die Finanzierungskomponente enthält einen Zinssatz, der gewissen Schwankungen unterliegt, die sich negativ auf den Wert des Kapitalwerts auswirken können. Insbesondere kann ein negativer Zins dazu führen, dass anstatt von erwarteten Zinsgewinnen Zinsverluste eintreten und **der Kapitalwert und damit auch der Wert der Optionsscheine reduziert wird.**

d) Untertägige Anpassung

Sollte der Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreichen oder unterschreiten (bei Long) bzw. überschreiten (bei Short), so führt dies zu einer in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Untertägigen Anpassung; ein Unter- bzw. Überschreiten der Anpassungsschwelle kann auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin eintreten. Kommt es zu einem solchen Unter- bzw. Überschreiten wird, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts (Kapitalwert_{angepasst}) verwendet wird. Der angepasste Kapitalwert hat immer einen deutlich geringeren Wert als der zuvor ermittelte Kapitalwert aufgrund der ungünstigen Kursentwicklung des Basiswertes. Bei sehr starken Bewegungen des Basiswerts kann es auch an einem Kapitalwert-Berechnungstag zu mehreren Untertägigen Anpassungen kommen. Demzufolge wirkt sich eine Untertägige Anpassung des Kapitalwerts überproportional nachteilig auf den Wert des Wertpapiers aus; dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen **Totalverlust nicht verhindern.**

e) Risiken in Bezug auf die Ausübung von Unlimited Faktor-Optionsscheinen

Bei den Wertpapieren gilt die Besonderheit, dass diese Optionsscheine zu jedem Geschäftstag **mit einer bestimmten Frist** ausgeübt werden können. Hieraus ergibt sich die Besonderheit, dass wenn der Wertpapierinhaber seinen Optionsschein fristgemäß ausübt, er das Risiko trägt, dass der Optionsschein bis zum Ausübungstag wegen einer nachteiligen Bewegung des Basiswerts stark an Wert verliert und es im ungünstigsten Fall zu einem **Totalverlust** kommt.

f) Risiken durch fehlende Laufzeit

Ein zusätzliches Risiko ergibt sich daraus, dass die Wertpapiere keine begrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber müssen deshalb ihre Wertpapiere verkaufen oder ausüben, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren. Dabei tragen sie das Risiko, dass sie von einer nachteiligen Bewegung des Basiswerts überrascht werden, was zu einem **hohen Verlust** bzw. einem sogar zu einem **Totalverlust** des von ihnen bezahlten Kaufbetrags führt. Auch hier gilt, dass, je stärker sich die Referenzpreise während der Laufzeit bewegen, desto wahrscheinlicher tritt ein solcher Verlust ein.

g) Kursereignis

Ein Tag, an dem der Basiswertkurs im Vergleich zum letzten festgestellten Referenzpreis stark steigt (bei Long) bzw. stark fällt (bei Short) und somit ein Kursereignis eintritt, ist kein Kapitalwert-Berechnungstag, d.h. dass an einem solchen Tag kein Kapitalwert festgestellt wird. In der Folge kann sich der Kapitalwert bis zum nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt schlechter entwickeln als er es getan hätte, falls der Tag, an dem das Kursereignis eingetreten ist, ein Kapitalwert-Berechnungstag gewesen wäre. In diesem Fall kann der Anleger einen Verlust erleiden.

h) Kosten und Gebühren

Der IK-Satz berücksichtigt die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) von dem Ausgabetag oder von jedem IKS-Anpassungstermin an einen geringeren als den in den Emissionsbedingungen ausgewiesenen IK-Satz zur Anwendung bringen. Auch wenn die

Berechnungsstelle entschieden hat, einen geringeren IK-Satz anzuwenden, muss der Anleger jederzeit damit rechnen, dass ein so reduzierter IK-Satz zum nächsten IKS-Anpassungstermin zurückgenommen wird. In diesem Fall gilt ab diesem IKS-Anpassungstermin wieder der in den Emissionsbedingungen genannte IK-Satz bzw. ein dann in billigem Ermessen der Berechnungsstelle reduzierter IK-Satz. Da **der IK-Satz den Kapitalwert und somit auch den Wert der Optionsscheine reduziert**, sollte der Anleger regelmäßig die diesbezüglichen Veröffentlichungen der Berechnungsstelle einsehen.

Der Anleger muss beachten, dass bei der Kapitalwert-Berechnung eine Berechnungsgebühr für die Verwaltung und Berechnung des Kapitalwerts pro Kalendertag vom Stand des Kapitalwerts abgezogen wird. **Generell führt der Abzug der Berechnungsgebühr dazu, dass der Kapitalwert und damit auch der Wert der Optionsscheine reduziert wird.**

2.3.2. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen

Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. U. a. können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen. Dies kann zu Verlusten beim Anleger führen.

Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen.

b) Emissions- und Auszahlungswährung sind unterschiedlich

Zudem können Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, wenn die nach den jeweiligen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge (Auszahlungsbetrag) in einer anderen Währung ("**Fremdwährung**") als der Emissionswährung ausgedrückt sind. In diesem Fall müssen diese Beträge in die Emissionswährung umgerechnet werden. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswerts aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswerts gestiegen ist, sinkt der Wert des Wertpapiers auf Grund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Wert nicht verändert). Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

2.3.3. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts

aa) Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen.

Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können. Wertpapierinhabern **können** bei der Rückzahlung der Wertpapiere erhebliche Verluste entstehen, wenn der Kapitalwert gefallen ist.

In jedem Fall ist jede tägliche Veränderung des Referenzpreises zwischen Kauf und Einlösung entscheidend. Da die Wertentwicklung eines Wertpapiers bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts (also Veränderungen zwischen einem Referenzpreis und dem nachfolgendem Referenzpreis) sowie der Finanzierungs- bzw. Zinskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Wertpapiers erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant fallenden oder steigenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Wertpapiers deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere falls sich der Kurs des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts nach Kauf durch den Anleger in unterschiedliche Richtungen entwickelt (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und der Kurs des Basiswerts zum Stand bei Kauf zurückkehrt, entspricht der Kapitalwert zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls seinem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des täglich konstanten mehrfachen Hebels unter Umständen erheblich – unter seinem Ausgangswert. Demzufolge kann das Wertpapier an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte. Wertpapierinhabern **können** bei der Einlösung der Wertpapiere erhebliche Verluste entstehen, wenn der Kapitalwert gefallen ist. Ist der Kapitalwert bei der Einlösung des Wertpapiers gerundet unterhalb der Minimalauszahlung, entsteht den Wertpapierinhabern sogar ein **Totalverlust** bzw. **ein einem Totalverlust nahekommender Verlust**.

bb) Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Kapitalwert durch Schwankungen des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gesunken, so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Kapitalwert beim Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern sogar ein **Totalverlust**.

cc) Risiken im Zusammenhang mit begrenzten Informationen über den Basiswert

Informationen über den Basiswert können gegebenenfalls nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Wertpapierinhaber möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen über den jeweiligen Basiswert. Dies kann für den aktuellen Kurs des Basiswerts und die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität gelten. Im Gegensatz dazu kann die Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen Zugang zu nicht öffentlichen Informationen haben. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass sie der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen der Wertpapiere gegenüber einen Informationsnachteil haben. Ein solches Informationsdefizit des Anlegers kann sich dergestalt negativ auswirken, als dass negative Entwicklungen vom Anleger zu spät oder überhaupt nicht antizipiert werden können. Je weniger Informationen ein Anleger über einen Basiswert hat, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich dieses Risiko einstellen kann. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert

aa) Abhängigkeit vom Aktienkurs des Unternehmens

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. vergleichbares Verfahren bei einem Unternehmen im Ausland eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers **wertlos** wird und sich damit die in Abschnitt 2.3.1 dargelegten Risiken, die sich aus der Art des Wertpapiers ergeben, entsprechend realisieren. Die Wertpapierinhaber werden dann einen Totalverlust erleiden.

bb) Rechtssicherheit im Land des Geschäftssitzes des Unternehmens

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

cc) Keine Berücksichtigung von Dividenden und Ausschüttungen

Im Gegensatz zu einer Direktinvestition in Aktien erhalten Anleger in die Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert keine Dividenden oder andere Ausschüttungen. Gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer Aktie als Basiswert (wie z.B. Dividenden) müssen nicht im Preis der Wertpapiere berücksichtigt werden. Demnach trägt ein Anleger in die Wertpapiere das Risiko, dass je stärker sich der Erfolg eines Unternehmens in Dividenden oder Ausschüttungen zeigt, die Wertpapiere mit Aktien dieses Unternehmens als Basiswert diesen Unternehmenserfolg nicht oder nur unzureichend abbilden.

dd) Volatilität und Illiquidität von Aktien

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Diese Volatilität und Illiquidität kann sich negativ auf den Aktienkurs auswirken und somit können die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten.

ee) Anpassungsmaßnahmen bei Aktien

Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert unterliegen darüber hinaus Anpassungsmaßnahmen, die sich aufgrund von Ereignissen in Bezug auf das die Aktien ausgehende Unternehmen ergeben können. Solche Anpassungsmaßnahmen werden im Falle von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) des betroffenen Unternehmens erforderlich. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit auftreten können.

ff) Aktien in Form von Hinterlegungsscheinen

Wenn der Basiswert aus Hinterlegungsscheinen anstelle von Aktien (z.B. Amerikanische Hinterlegungsscheine (*American Depositary Receipts*) ("**ADRs**") oder Globalhinterlegungsscheine (*Global Depositary Receipts*) ("**GDRs**"), zusammen "**Hinterlegungsscheine**") besteht, können zusätzliche Risiken auftreten. Jeder Hinterlegungsschein repräsentiert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil eines Wertpapiers einer ausländischen Gesellschaft. Bei den Hinterlegungsscheinen ist die Depotbank, welche auch als Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine fungiert, die rechtmäßige Eigentümerin der zugrunde liegenden Aktien.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank und/oder der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese können die entsprechenden zugrunde liegenden Aktien Verfügungsbeschränkungen

unterliegen und/oder im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Dies bedeutet, dass der Hinterlegungsschein als Basiswert entwertet wird und das unter diesem Basisprospekt ausgegebene Wertpapier mit einem Hinterlegungsschein als Basiswert wertlos werden kann. In einem solchen Szenario besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.

c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index bzw. wie bei einer Direktanlage in die Bestandteile des betreffenden Index.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich wiederum unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Deshalb tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann ein Sinken des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Einstellung des Index

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin auch gekündigt werden. In diesen Fällen kann der Rückzahlungsbetrag geringer als das eingesetzte Kapital ausfallen und sich ein **Verlustrisiko** für die Anleger verwirklichen.

cc) Konzentrationsrisiko

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Indexbestandteile eines Index allein aus Aktien aus einem bestimmten Land bestehen. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der Wertpapiere betroffen, die sich auf den Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken sich ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

dd) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Index, welcher der Basiswert der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere ist. Der Index wird vom jeweiligen Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet. Die Emittentin hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an den Wertpapierinhaber (negativ) beeinflussen. Zudem kann die Emittentin Anpassungen gemäß den

Emissionsbedingungen vornehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ee) Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass Indexbestandteile gegebenenfalls in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Index in EUR berechnet wird, dessen Indexbestandteile aber aus Aktien bestehen, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf den Indexbestandteil auswirken, der in dieser Währung gehandelt wird. Damit kann sich die negative Entwicklung dieses Wechselkurses negativ auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko, dass durch einen geringeren Indexstand die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ff) Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der Emittentin und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als Basiswert für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als Basiswert verwendeten Index. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko solcher negativen Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden Wertpapiers. Folglich besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

gg) Risiken wegen einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung des Index wird für einige Indizes nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index auf der Internetseite nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als Basiswert verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist. Die Wertpapierinhaber tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des veröffentlichten Index ermittelte Wert der Wertpapiere kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Folglich kann der bei einem Verkauf der Wertpapiere erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der Wertpapiere abweichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

hh) Risiken im Zusammenhang mit neuen oder nicht anerkannten Indizes

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf ihre Zusammensetzung und Berechnung bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu höheren Wertschwankungen des Indexstandes führen und sich daher das in Abschnitt 2.3.2 e) aa) aufgeführte Risiko mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für den Wertpapierinhaber zum Total- oder Teilverlust des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

d) Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Futures-Kontrakt als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Futures-Kontrakt.

Der Wert des Futures-Kontrakt hängt üblicherweise unmittelbar vom Preis des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwertes ab. Als Referenzwerte können insbesondere Waren (sog. Wareterminkontrakte), Indizes oder Anleihen dienen. Einzelne Risiken mit Blick auf die Referenzwerte sind im Folgenden erwähnt:

Im Fall von Waretermingeschäften als Basiswert können sich spezifische mit den entsprechenden Waren (z.B. Öl, Gas, Aluminium, Kaffee, Orangensaft, Kupfer oder Uran) verbundenen Risiken ergeben. Bei Agrarrohstoffe als Waren kann es Jahreszeit bedingt zu zyklische Angebots- und Nachfragemuster kommen, die zu starken Preisschwankungen führen können. Ungünstige Wetterbedingungen und Naturkatastrophen können langfristig negative Auswirkungen auf die Lieferung spezifischer Rohstoffe für das ganze Jahr haben. Eine Versorgungskrise dieser Art kann zu starken und unkalkulierbaren Preisschwankungen führen.

Im Fall von Futures-Kontrakte auf Indizes können die in Abschnitt 2.3.3 c) zu Indizes aufgeführten Risiken eintreten und negativ den Kurs des Futures-Kontraktes als Basiswert eines Wertpapiers beeinflussen.

Im Fall von Futures-Kontrakte auf Anleihen trägt der Anleger das Insolvenzrisiko des Emittenten der den Futures-Kontrakten jeweils zugrunde liegenden Anleihe(n). Falls der Emittent einer einem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe seinen Verpflichtungen aus der Anleihe nicht nachkommt, führt dies zu einem Preisverlusten für den Futures-Kontrakt.

Eine Verwirklichung der mit diesen Referenzwerten verbundenen Risiken kann sich negativ auf den Preis des Futures-Kontrakts auswirken. Dadurch kann der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken können mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Verfalltermine und Roll-Over

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass (insbesondere bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit) zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt wird, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "**Roll-Over**"). Durch diesen Austausch besteht das Risiko, dass bestimmte Parameter der Emissionsbedingungen geändert bzw. unter bestimmten Umständen die Wertpapiere gekündigt werden können. Dies kann zu Verlusten bis hin zum **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals bei Anlegern führen.

cc) *Preisfestsetzung und Tick Size*

Die Preisfeststellung von Futures-Kontrakten an der Terminbörse kann in Einheiten (z.B. Währungen, Indexpunkte, Prozentpunkte) oder in Bruchteilen von Dezimalzahlen erfolgen. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die sogenannte "tick-size" (die Mindestpreisschwankung) des Future-Kontrakts Auswirkungen auf das Eintreten eines Anpassungsereignisses und falls anwendbar eines Kursereignisses haben kann. Die tick-size könnte durch die Terminbörse unterschiedlich definiert werden (z.B. EUR 5,00 im Falle des FTSE MIB Futures-Kontrakt oder 0,5/32 im Falle des 10-jährigen U.S. Treasury Note Futures-Kontrakt). Eine Preisänderung um eine tick-size an der Terminbörse kann daher zu einem entsprechenden Ereignis führen, wenn die Differenz zwischen dem Preis des Basiswerts und der Anpassungsschwelle bzw. der Kursschwelle innerhalb des Bereichs der tick-size liegt. Dadurch können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit auftreten.

dd) *Futures-Preis kann wesentlich vom Kassapreis des dem Future-Kontrakt zugrunde liegenden Wertes abweichen*

Im Handel mit Futures-Kontrakten können sich aufgrund der Eigenheiten des Terminhandels Marktphasen ergeben, in denen (entgegen der Erwartung des Anlegers) **keine** hohe Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Futures-Kontraktes und der Kassakursentwicklung des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Wertes besteht. Es können überdies Marktphasen auftreten, in denen das Preisverhalten des Futures-Kontraktes am Terminmarkt mit dem Preisverhalten des Wertes am Kassamarkt **unkorreliert** ist. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Preis des Futures-Kontraktes (entgegen der Erwartung des Anlegers) nicht so entwickelt wie der Kassakurs des dem Futures-Kontraktes zugrunde liegenden Wertes. Sofern sich der Preis des Futures-Kontrakts dadurch negativ entwickelt, können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

e) **Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert**

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Wechselkurs als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Wechselkurs.

Für die Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses und, falls anwendbar, eines Kursereignisses wird bei Wertpapieren, die sich auf Wechselkurse als Basiswert beziehen, auf die am internationalen Interbank Spot Market festgestellten Kurse abgestellt. Ein Anpassungsereignis oder Kursereignis (mit den in 2.3.1 dargestellten Risiken) kann folglich zu jeder Zeit während des weltweiten Handels an diesen Märkten eintreten.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, der weltpolitischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Diese Faktoren können sich entsprechend in den Wechselkursen widerspiegeln und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Totalverlust** für den Anleger führen.

2.3.4. Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere

a) Marktpreisrisiko

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere für die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.3.1 und 2.3.2 dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Einlösung verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

b) Liquiditätsrisiko

Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an einer Börse ergeben, sich der Verkauf der Wertpapiere zu einem günstigen Preis erschweren und sich im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko einen geringen Wert für diese zu Erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlichen Wert der Wertpapiere reflektieren.

c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt unterschiedlich im Vergleich zu einfachen Anleihen ist.

So stellt die Société Générale (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere ("**Market Making**"). Market Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der Market Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind.

Auch kann der Market Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market Maker regelmäßig

keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die Wertpapiere unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert. Dann muss der Market Maker den Preis des Basiswerts möglicherweise schätzen, um den Preis des entsprechenden Wertpapiers bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die Wertpapierinhaber ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

aa) Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die die Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden. Die Emittentin kann Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

bb) Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch

Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin kann dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Da der Wert der Wertpapiere wesentlich von den Wertschwankungen des Basiswert abhängt, können solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und der Anleger kann einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

cc) *Informationen bezogen auf den Basiswert*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Abhängigkeit der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswerts, können Wertpapierinhaber daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen, die bis zu einem **Totalverlust** des bezahlten Kapitalertrags führen können. Je größer die Wertminderung des Basiswertes ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

2.3.5. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts

a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA) kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren abgezogen. FATCA muss dabei auf die gesamte Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht bei den hier vorliegenden Wertpapieren aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der Emittentin an das Clearing System, vom Clearing System an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen Wertpapierinhaber.

Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass von Zahlungen der Emittentin an das Clearing System Steuern einbehalten werden, so kann dies mit Blick auf die weiteren im Einzelfall erforderlichen Zahlungen nicht ausgeschlossen werden.

Es müssen also eventuell von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren US-Quellensteuern in Abhängigkeit der beteiligten Personen an der jeweiligen spezifischen Zahlungskette abgezogen werden. In diesem Fall werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug **ausgleicht**. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung

an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden, die zu **Verlusten** für Anleger in die Wertpapiere führen können. Je stärker dieser Einbehalt ist, desto größer ist möglicherweise dieser Verlust.

c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))

Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und die dazugehörigen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten wie den hier vorliegenden Wertpapieren vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die Emittentin oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Auszahlungsbetrag oder den Zinsen ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde überwiesen. Die Steuer wird auf alle Zahlungen an Wertpapierinhaber erhoben, die durch Zahlungen von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Der Begriff "Zahlung" ist dabei weit gefasst. Er umfasst auch alle sonstigen Leistungen der Emittentin an die Wertpapierinhaber, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Sofern Zahlungen unter den Wertpapieren durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst werden, kann sich dieses Risiko spezifisch mit Blick auf die Wertpapiere realisieren.

Dies gilt insbesondere für Wertpapiere mit einer US-Aktie oder einem US-Index als **Basiswert**. Für diese gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle Zahlungen oder als Zahlung angesehene Leistungen der Emittentin im Zusammenhang mit Wertpapieren werden als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividenden-äquivalente**") behandelt. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehene Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30%. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Damit unterliegen möglicherweise alle Wertpapiere unter diesem Basisprospekt der US-Quellenbesteuerung, wenn der Basiswert eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

Wichtig: Ein Einbehalt kann selbst in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den Emissionsbedingungen wird gar keine Zahlung geleistet, die durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen Ausschüttung keine Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird.

Auch für **US-Quellensteuer nach Section 871(m)** gilt: Es müssen möglicherweise von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

2.3.6. Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können

a) Anpassungen

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Anpassungereignisse ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Einstellung der Notierung des Basiswertes, der Wegfall des Basiswertes oder der Wegfall der Möglichkeit für die Emittentin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert zu tätigen. Aber auch mit Blick auf das Wertpapier selbst kann es zu Anpassungsmaßnahmen kommen, wie z.B. bei Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse, die sich negativ auf das Wertpapier auswirken. Im Fall einer Anpassung der

Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere zwar fortgeführt. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Dadurch kann der Wertpapierinhaber wirtschaftlich schlechter gestellt werden, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem **Verlust** beim Anleger kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

b) Kündigungsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine ordentliche Kündigung kann durch die Emittentin nach eigenem Ermessen ausgeübt werden. Eine außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses in Bezug auf den Basiswert nicht sachgerecht ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere ist der Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

c) Wiederanlagerisiko

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge der in Abschnitt b) dargestellten Risiken. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen Kündigung von der Emittentin zu zahlende Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrages. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage sind, desto größer ist dieser Verlust.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Form und Veröffentlichung

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**").

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 20. Dezember 2019 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt und dem vorgenannten Registrierungsformular,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe "3.6. Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" in diesem Abschnitt des Basisprospekts), als auch
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sie können zudem auf der Internetseite (www.sg-zertifikate.de; der Prospekt und die Nachträge unter Service / Prospekte; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN oder WKN und dann unter Downloads) abgerufen werden.

3.2. Billigung und Notifizierung

Potentielle Investoren sollten beachten, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, und nicht als eine Befürwortung des Emittenten und der Garantin, die Gegenstand dieses Prospektes sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt wurde an die zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

Dieser Prospekt wurde am 22. April 2020 gebilligt und ist gültig bis zum 22. April 2021. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines**

Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

3.3. Verantwortliche Personen

Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine Angaben aufgenommen sind, die die Aussage des Basisprospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

3.4. Endgültige Bedingungen

Für Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden, werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "10. Formular für die Endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt "9. Emissionsbedingungen") unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

Im Falle der Erhöhung von Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere oder Serien von Wertpapieren, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieses Basisprospektes dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumens) wirtschaftlich eine Einheit, d. h. sie haben die gleiche Wertpapierkennnummer und die gleiche Ausstattung. Bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen kann die Emittentin zudem einen "Reverse Split" (d.h. eine Zusammenlegung) der Wertpapiere durchführen.

3.5. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf

diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.

3.6. Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

3.6.1 Emittentin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, der nach Artikel 19 (1) a (Registrierungsformular) bzw. (1) d) (Finanzinformationen) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen aus dem Registrierungsformular zu den Risiken werden auf Seite 8 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular sowie die Finanzinformation werden auf Seite 30 einbezogen:

Dokument	Seite
Registrierungsformular	
Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH, gebilligt von der BaFin	
Mit der Société Générale Effekten GmbH verbundene Risikofaktoren	S. 3 – S. 8
Abschlussprüfer	S. 11
Angaben über die Emittentin	
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	S. 12
2. Geschäftsübersicht	S. 12
3. Organisationsstruktur	S. 14
4. Geschäftsführung und Vertretung	S. 15
5. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren	S. 15
6. Finanzielle Informationen über die Emittentin	S. 16
7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des SGE-Konzerns	S. 16
8. Trendinformationen	S. 16
9. Wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin	S. 17
10. Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage des SGE-Konzerns	S. 17
11. Wesentliche Verträge	S. 17
Finanzinformationen	
Konzernlagebericht und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	
Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf den Seiten Anlage 1.1/11 bis S. Anlage 1.1/13)	S. Anlage 1.1/1 bis S. Anlage 1.1/24
Konzernabschluss	
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	S. Anlage 1.2/4
Konzerngesamtergebnisrechnung	S. Anlage 1.2/5
Konzernbilanz	S. Anlage 1.2/6 und S. Anlage 1.2/7
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung	S. Anlage 1.2/8 und S. Anlage 1.2/9
Konzern-Kapitalflussrechnung	S. Anlage 1.2/10 und S. Anlage 1.2/11
Konzernanhang	S. Anlage 1.2/12 und S. Anlage 1.2/93

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. Anlage 2/1 und S. Anlage 2/9
Konzernlagebericht und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018	
Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf den Seiten Anlage 1.1/11 bis S. Anlage 1.1/13) Konzernabschluss Konzerngewinn- und Verlustrechnung Konzerngesamtergebnisrechnung Konzernbilanz Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung Konzern-Kapitalflussrechnung Konzernanhang Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. Anlage 1.1/1 bis S. Anlage 1.1/25 S. 4 und S. 5 des Konzernabschlusses S. 5 des Konzernabschlusses S. 6 und 7 des Konzernabschlusses S. 8 des Konzernabschlusses S. 9 und S. 10 des Konzernabschlusses S. 11 bis S. 93 des Konzernabschlusses S. 1 bis S. 7 des Bestätigungsvermerks
Konzernzwischenbericht zum 30. Juni 2019	
Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf den Seiten 11 bis 13) Konzernabschluss Konzerngewinn- und Verlustrechnung Konzerngesamtergebnisrechnung Konzernbilanz Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung Konzern-Kapitalflussrechnung Konzernanhang	S. 1 bis S. 25 S. 3 des Konzernzwischenabschlusses S. 4 des Konzernzwischenabschlusses S. 5 und S. 6 des Konzernzwischenabschlusses S. 7 und S. 8 des Konzernzwischenabschlusses S. 9 und S. 10 des Konzernzwischenabschlusses S. 11 bis S. 80 des Konzernzwischenabschlusses

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Registrierungsformular](#)

[Konzernabschluss 2017](#)

[Konzernabschluss 2018](#)

[Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2019](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.6.2 Garantin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, der nach Artikel 19 (1) a) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde: Die Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale zu den Risiken werden auf Seite 8 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale sowie die Finanzinformation werden auf Seite 32 einbezogen.

Dokument	Seite
Registrierungsformular	
Registration Document dated 20 December 2019 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
I. Risk Factors related to Société Générale	S. 3 - 17
IV. Information related to Société Générale	
1. Information about Société Générale	S. 20
2. Business Overview and Organisational Structure	S. 20
3. Statutory Auditors	S. 21
4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	S. 21
5. Basis of Statements regarding the Competitive Position of Société Générale Group	S. 21
6. Legal and Arbitration Proceedings	S. 22
7. Documents Available	S. 27
8. Financial Information on Société Générale	S. 27
9. Audit of the Financial Information	S. 27
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	S. 27
11. Trend Information	S. 27
12. Material Changes in the Prospects of Société Générale	S. 30
13. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	S. 30
14. Credit Ratings	S. 30
Finanzinformationen	
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale	
Englische Übersetzung des <i>Universal Registration Document dated 5 August 2019</i> , hinterlegt bei der AMF	
Organisational structure of the Société Générale Group	S. 31
Significant new products or services	S. 32 - 37
Consolidated interim financial statements of the Société Générale Group as at 30 June 2019	
Group Management Report	S. 6 - 44
Consolidated financial statements	S. 68 - 74
Notes to the consolidated financial statements	S. 75 - 152
Englische Übersetzung des <i>First Amendment to the Universal Registration Document dated 5 August 2019</i> , hinterlegt bei der AMF	
Organisational structure of the Société Générale Group	S. 31
Significant new products or services	S. 32 - 37
Consolidated interim financial statements of the Société Générale Group as at 30 September 2019	
Group Management Report	S. 4 - 27
Financial Policy	S. 25 - 26
Registrierungsformular Société Générale	
Englische Übersetzung des <i>Registration Document dated 11 April 2019</i> , hinterlegt bei der AMF	
Board of Director`s Report on corporate Governance	S. F-68 - F-99
Consolidated financial statements of Société Générale Group as at 31 December 2018	
Consolidated financial statements	S.F-302 - F308

Notes to the consolidated financial statements	S. F-310 - F-465
Statutory Auditors' report on the consolidated financial statements	S. F-466 - F-470
Société Générale management report	S. F-471 - F-477
Consolidated financial statements of Société Générale Group as at 31 December 2017	
Consolidated financial statements	S. F-302 - F 308
Notes to the consolidated financial statements	S. F-309 - F-447
Statutory Auditors' report on the consolidated financial statements	S. F-448 - F-453
Société Générale management report	S. F-454 - F-460

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Registrierungsformular Société Générale](#)

[Registration Document Société Générale 2019 - AMF](#)

[Universal Registration Document Société Générale 2019 - AMF](#)

[First Amendment to the Universal Registration Document Société Générale 2019 - AMF](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7. Einsehbare Unterlagen

Während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Tag der Billigung dieses Basisprospektes sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich:

- eine Kopie des Gesellschaftsvertrages der Emittentin;
- Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2017 und 2018 und
- Konzernzwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2019,

Die vorstehenden Dokumente können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de (hier unter (i) Service / Weitere Dokumente / Registrierungsformulare und Jahresabschlüsse / Registrierungsformular / **Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH** sowie (ii) Service / Weitere Dokumente / Registrierungsformulare und Jahresabschlüsse / **Jahresabschlüsse**) eingesehen werden.

3.8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich, während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes (12 Monate nach Billigung des Basisprospekts, d.h. bis einschließlich 22. April 2021 ("**Gültigkeitsende**")) zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere kann durch Finanzintermediäre bis zum Gültigkeitsende erfolgen (Angebotsfrist).

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Emittentin für die Zwecke dieses Basisprospektes sind im Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.6.1 Emittentin").

5. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

5.1 Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere

Die Garantin garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbedingt, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapiergläubiger in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einhalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Steuerjurisdiktion in diesem Zusammenhang bezeichnet alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale Effekten GmbH) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale).

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin oder anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin dar und werden als sog. senior preferred Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 französischen Währungs- und Finanzgesetzes ("*Code monétaire et financier*") eingestuft. Solche Verbindlichkeiten sind gleichrangig und im Rang untereinander gleich und:

- (i) gleichrangig mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 ausstanden;
- (ii) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und senior preferred Verpflichtungen (wie in Artikel L. 613-30-3-I-3 ° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- (iii) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Garantin, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend ein Vorrang einzuräumen ist; und
- (iv) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen sog. senior non-preferred Verbindlichkeiten (wie in Artikel L. 613-30-3-I-4 ° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhabern sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhabern gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Berechnungsstelle eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Niederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich allen Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main nicht ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

22. April 2020 Société Générale

5.2 Angaben über die Garantin

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieses Basisprospektes werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.6.2 Garantin").

6 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

6.1 Angaben über die Wertpapiere

6.1.1 Allgemeines

a) Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich übertragbar.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "7. Beschreibung der Wertpapiere" dieses Basisprospekts. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number* (ISIN) bzw. Wertpapierkennnummer (WKN),
- Emissionstag (Valutatag);
- Emissionsvolumen;
- Emissionswährung; und
- der Basiswert

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "9. Formular für die Endgültigen Bedingungen" dieses Basisprospekts.

b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft.

Die Globalurkunde wird entweder bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder bei
- Clearstream Banking *société anonyme*, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Königreich Belgien, (jeweils das "**Clearing System**")

als Verwahrstelle hinterlegt. Bei welchem Clearing System die Globalurkunde hinterlegt wird, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden **nicht** ausgegeben.

c) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen

nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich Einlagenverbindlichkeiten, gleichrangig. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten,

- (i) die aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen der Emittentin und dem relevanten Drittgläubiger über einen vertraglichen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Ein Nachrang kann insbesondere im Rahmen sogenannter Nachrangdarlehen der Emittentin, nachrangiger Darlehen oder Genussrechte vereinbart sein, denen aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird; und
- (ii) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften über einen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Die Emittentin hat auf diese gesetzlichen Vorschriften keinen Einfluss.

d) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich, garantiert.

e) Begrenzter Rückgriff

Die Emittentin schließt darüber hinaus mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

f) Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären; und
- ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung

direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen. **"Bail-in-Befugnis"** bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

Die vorstehend beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

g) Zahlungen unter den Wertpapieren

Zahlungen von Beträgen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

h) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle vorgenommen.

i) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

j) Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "Referenzwerte" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. In den Endgültigen Bedingungen wird dargelegt, ob die "Benchmark" von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Ist der Administrator ("**Benchmark-Administrator**") in das Benchmark-Register eingetragen, wird zusätzlich der Name des Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt. In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem dargelegt, ob weitere "Benchmarks" von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt werden, der in dem Benchmark-Register eingetragen ist. Ist dies der Fall, wird zusätzlich der Name des jeweiligen Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

6.1.2 Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Wertpapiere ist nicht begrenzt ("*unlimited*").

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen ordentlich gekündigt werden.

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen (z.B. bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse) außerordentlich gekündigt werden.

6.1.3 Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren findet sich in Abschnitt "7: Beschreibung der Wertpapiere" dieses Basisprospekts.

Bei sogenannten Anpassungsereignissen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen ist die Emittentin jedoch berechtigt, die Emissionsbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Die Anpassungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

6.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

6.2.1 Weitere Transaktionen

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin kann die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

6.2.2 Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet das Folgendes: Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen können Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen.

6.2.3 Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des jeweiligen Basiswerts von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

6.2.4 Preisstellung

Die Société Générale, bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, kann für die Wertpapiere als Market Maker ("**Market Maker**") auftreten.

Der Market Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen ("**Market Making**"). Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer

gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market Maker bzw. das Market Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggfs. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin kann daher das Market Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

6.3 Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

6.4 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen und satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit der Emittentin und bedarf keiner internen Beschlüsse.

6.5 Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

6.6 Angaben über den Basiswert

Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab.

6.6.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Aktien, Indizes, Futures-Kontrakten oder Wechselkursen beziehen.

Dabei beziehen sich die Wertpapiere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen einzelnen Basiswert, also beispielsweise eine einzelne Aktie oder einen einzelnen Index.

Der Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

6.6.2 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind; jeweils eine "**Marktstörung**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann eine Marktstörung auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Folge einer solchen Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt einer Marktstörung anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

6.6.3 Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index, oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsereignisse sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

6.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

6.7.1 Angebote von Wertpapieren

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz: Paris, Frankreich) ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung vom 15. Januar 2015. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Der jeweilige Verkaufsbeginn der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

6.7.2 Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "8: Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere.

6.7.3 Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Der anfängliche Ausgabepreis ist dabei der Preis, zu dem die Wertpapiere erstmalig öffentlich angeboten werden. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

b) Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse berechnet werden, sind dort zu erfragen.

6.7.4 Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearing System. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

6.8 Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für Wertpapiere unter diesem Basisprospekt kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem zum Handel zugelassen werden.

6.8.1 Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem gestellt wird bzw. gestellt werden soll, werden die Endgültigen Bedingungen dies bekannt geben. Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle Märkte bzw. gleichwertigen Drittlandsmärkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn - möglicherweise sogar zusätzlich - ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer anderen (europäischen) Börse, einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung der jeweiligen Börse, des jeweiligen anderen Markts und/oder des jeweiligen andere Handelssystems und, falls bekannt, der Zeitpunkt, zu denen die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an folgenden geregelten Märkten zum Handel zugelassen werden:

- Börse Frankfurt
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart
 - innerhalb des EUWAX Marktsegments
 - außerhalb des EUWAX Marktsegments

Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

6.8.2 Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere als sogenannter Market Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.9 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt nach Artikel 23 der Prospekt-Verordnung.

6.10 Rating der Wertpapiere

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

7 BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können.

Die Funktionsweise der möglichen Wertpapiere unterscheidet sich je nach Variante der Wertpapiere, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

Unlimited Faktor-Optionsscheine Long (jeweils ein "**Optionsschein Long**")

Unlimited Faktor-Optionsscheine Short (jeweils ein "**Optionsschein Short**")

7.1 Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere sind mehrere Varianten von Optionsscheinen zusammengefasst. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

7.1.1 Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine

Die Optionsscheine sind an einen Basiswert gekoppelt. Basiswert ist entweder eine Aktie, ein Index, ein Futures-Kontrakt oder ein Wechselkurs. Um welchen Basiswert es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Optionsscheine während der Laufzeit hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab.

Bei den vorliegenden Wertpapieren unterscheidet man die Varianten Long und Short. In den folgenden Beispielen wird unterstellt: Der Wert des Basiswerts ändert sich, während alle anderen den Kurs des Optionsscheins beeinflussenden Faktoren unverändert bleiben. In der Regel steigt der Kurs der Optionsscheine Long, wenn der Wert des Basiswerts des Wertpapiers **steigt**. Dagegen fällt der Kurs des Optionsscheins Long in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**. Anders beim Optionsschein Short: Der Kurs des Optionsscheins Short steigt in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts des Wertpapiers **fällt**. Dagegen fällt der Kurs Optionsscheine Short in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **steigt**.

Allerdings haben noch eine Reihe andere Faktoren Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere (siehe dazu im Einzelnen 7.2.2 und 7.2.3 unten).

7.1.2 Ausübung der Optionsscheine

Bei den Wertpapieren ist zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Wertpapiere verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Wertpapier vorher vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen ausgeübt wurde.

Was der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung erhält, hängt vom Kapitalwert an dem jeweiligen Bewertungstag ab, der sich im Wesentlichen durch den Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und jedem zuvor festgestellten Referenzpreis bestimmt.

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum zwischen zwei und fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag. Wird an einem Bewertungstag kein Referenzpreis des Basiswerts festgestellt, so wird der Bewertungstag verschoben. Dann verschiebt sich u.U. auch der Tag, an dem der Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird.

Eine Ausnahme kann in denen in Ziffer 7.2.5 beschriebenen Fällen vorliegen.

7.1.3 Referenzpreis und Kurs des Basiswerts

Jeder während der Laufzeit des Wertpapiers festgestellte Referenzpreis ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Welcher Kurs des Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis durch Feststellung des Schlusskurses einer Aktie an einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Börse bestimmt wird.

7.1.4 Anpassungen, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber nach Möglichkeit wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsereignis gestellt wird. Die Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswertes, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Ein weiteres Anpassungsereignis kann darin bestehen, dass für die Emittentin die Möglichkeiten wegfallen, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

Ist eine Anpassung der Emissionsbedingungen nicht möglich, wird das Wertpapier zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag gekündigt.

Die Emittentin ist bei sogenannten außergewöhnlichen Ereignissen zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in folgenden Fällen: Es treten Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere ein, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Emissionsbedingungen aus Sicht der Emittentin unmöglich machen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich Null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags. Als Beispiel sei folgender Fall genannt: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Emissionsbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Die Emittentin wird das Wertpapier daher in diesem Fall außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

Weiterhin ist in den Emissionsbedingungen die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin vorgesehen.

7.1.5 Währungsumrechnungen

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag. Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen, die zunächst in Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non quanto).

7.2 Detaillierte Informationen zu den Wertpapieren

7.2.1 Ausstattung

Die Wertpapiere haben **keine feste Laufzeit**. D.h. Unlimited Faktor-Optionsscheine werden **nicht** zu einem festgelegten Zeitpunkt **automatisch** ausgeübt. Wertpapierinhaber müssen ihre Unlimited Faktor-Optionsscheine ausüben oder verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren.

7.2.2 Unlimited Faktor-Optionsscheine Long

Die Höhe des Auszahlungsbetrages, den der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung erhält, hängt vom Kapitalwert an dem jeweiligen Bewertungstag ab. Der Kapitalwert berechnet sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungs- bzw. Zinskomponente, wobei sich die Hebelkomponente wiederum durch den Referenzpreis des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts und jedem zuvor bestimmten Referenzpreis bestimmt.

a) Hebelkomponente

Die Hebelkomponente spiegelt bei der Kapitalwert-Berechnung den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Kauf des Basiswerts (Long Position) wider (Zur Klarstellung: Bei Basiswert Wechselkurs bedeutet dies eine Long-Position in der Basiswährung und eine Short-Position in der Gegenwährung.). Somit führt ein Anstieg des Kurses des Basiswerts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Basiswerts (u.U. überproportional) auf den Kapitalwert aus.

Beispiel: Bei einem Unlimited Faktor 3x Long Aktie Optionsschein steigt der Wert der Hebelkomponente um 30 %, wenn der Referenzpreis der dem Wertpapier zugrundeliegenden Aktie gegenüber dem zuletzt festgestellten Referenzpreis um 10% steigt. Fällt der Referenzpreis der Aktie gegenüber dem zuletzt festgestellten Referenzpreis um 10%, so fällt der Wert der Hebelkomponente um 30%.

Dabei treten u.a. die folgenden Phänomene auf:

Steigt der Kurs der dem Wertpapier zugrundeliegenden Aktie von beispielsweise EUR 100 über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 110, so entspricht der Kursgewinn der Aktie 10%, während der Anstieg des Wertes der Hebelkomponente nicht 30%, sondern mehr als 30% beträgt. Fällt der Kurs der Aktie über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 90, so entspricht der Verlust des Wertes der Hebelkomponente nicht 30%, sondern weniger als 30%.

Entwickelt sich der Kurs des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts nach Emission der Wertpapiere in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs des Basiswerts zum Stand bei Emission zurück, so entspricht der Wert der Hebelkomponente zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des mehrfachen Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Fällt der Kurs des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts erheblich, so fällt der Wert der Hebelkomponente und somit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne des Basiswerts zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Kapitalwert; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursgewinne trotz des u.U. mehrfachen Hebels aufgrund des sehr geringen Kapitalwerts nur geringfügig auf die absolute Erholung des Kapitalwerts auswirken.

b) Zusätzlicher Einfluss auf die Hebelkomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt)

Bei einem Unlimited Faktor-Optionsschein FX FXopt führt die tägliche Veränderung des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts zu einer Veränderung der Hebelkomponente in mehrfacher prozentualer Höhe (wie unter a) beschrieben) **dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung**, d.h. dividiert durch den Quotienten aus aktuellem Basiswertkurs und dem zuletzt festgestellten Referenzpreis.

Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Der Anleger sollte dabei allerdings beachten, dass sich jede tägliche Wechselkursveränderung in der Berechnung während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere seit deren Begebung entsprechend auswirkt.

c) Finanzierungskomponente (bei Basiswert Aktie und Index)

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten berücksichtigt, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden, zuzüglich einer Berechnungsgebühr. In der Regel ist die Finanzierungskomponente negativ und wirkt sich an einem jeden Kapitalwert-Berechnungstag wertmindernd auf den Kapitalwert aus. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

d) Finanzierungskomponente (bei Basiswert Wechselkurs Mehrfach Long und FXopt Long)

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in der Gegenwährung zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Demgegenüber wird die Long Position in der Basiswährung in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IK-Satz) sowie der Berechnungsgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

e) Zinskomponente (bei Basiswert Futures-Kontrakt)

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Berechnungsgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Sollten die Kosten (IK-Satz) zuzüglich der Berechnungsgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dies gilt insbesondere bei einem negativen Referenz-Zinssatz. Dabei ist zu beachten, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sein können, je höher der Faktor ist.

f) Zinskomponente (bei Basiswert Wechselkurs 1x Long)

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz in Basiswährung abzüglich einer Berechnungsgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Sollte die Berechnungsgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten (IK-Satz) an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dies gilt insbesondere bei einem negativen Referenz-Zinssatz.

g) Untertägige Kapitalwertanpassung

Eine Besonderheit besteht dann, wenn der Basiswert in außergewöhnlichen Marktsituationen untertägig besonders stark fällt. Um einen dann drohenden negativen Kapitalwert zu vermeiden, ist der Faktor-Optionsschein mit einer Anpassungsschwelle ausgestattet, die um einen festgelegten Prozentsatz unter dem letzten Referenzpreis des Basiswerts liegt. Beim Unterschreiten der Anpassungsschwelle erfolgt eine Untertägige Anpassung des Kapitalwerts. Dieser Mechanismus kann aber nicht einen Totalverlust bzw. einen einem Totalverlust nahekommenden Verlust völlig verhindern.

7.2.3 Unlimited Faktor-Optionsscheine Short

a) Hebelkomponente

Die Hebelkomponente spiegelt bei der Kapitalwert-Berechnung den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Verkauf des Basiswerts (Short Position) wider (Zur Klarstellung: Bei Basiswert Wechselkurs bedeutet dies eine Short-Position in der Basiswährung und eine Long-Position in der Gegenwährung.). Dabei führt ein Kursverlust des Basiswerts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Basiswerts (u.U. überproportional) auf den Kapitalwert aus.

Beispiel: Bei einem Unlimited Faktor 3x Short Aktie Optionsschein steigt der Wert der Hebelkomponente um 30 %, wenn der Referenzpreis der dem Wertpapier zugrundeliegenden Aktie gegenüber dem zuletzt festgestellten Referenzpreis um 10% fällt. Steigt der Referenzpreis der Aktie gegenüber dem zuletzt festgestellten Referenzpreis um 10%, so fällt der Wert der Hebelkomponente um 30%.

Dabei treten u.a. die folgenden Phänomene auf:

Steigt der Kurs der dem Wertpapier zugrundeliegenden Aktie von beispielsweise EUR 100 über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 110, so entspricht der Kursgewinn der Aktie 10%, während der Verlust des Wertes der Hebelkomponente nicht 30%, sondern weniger als 30% beträgt. Fällt der Kurs der Aktie über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 90, so entspricht der Anstieg des Wertes der Hebelkomponente nicht 30%, sondern mehr als 30%.

Entwickelt sich der Kurs des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts nach Emission der Wertpapiere in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs des Basiswerts zum Stand bei Emission zurück, so entspricht der Wert der Hebelkomponente zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des mehrfachen Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Steigt der Kurs des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts signifikant an, so fällt der Wert der Hebelkomponente und somit der Kapitalwert auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursverluste des Basiswerts zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Kapitalwert; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursverluste trotz des u.U. mehrfachen Hebels aufgrund des sehr geringen Kapitalwerts nur geringfügig auf die absolute Erholung des Kapitalwerts auswirken.

b) Zusätzlicher Einfluss auf die Hebelkomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt)

Bei einem Unlimited Faktor-Optionsschein FX FXopt führt die tägliche Veränderung des dem Wertpapiers zugrundeliegenden Basiswerts zu einer Veränderung der Hebelkomponente in mehrfacher prozentualer Höhe (wie unter a) beschrieben) **dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung**, d.h. dividiert durch den Quotienten aus aktuellem Basiswertkurs und dem zuletzt festgestellten Referenzpreis.

Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Der Anleger sollte dabei allerdings beachten, dass sich jede tägliche Wechselkursveränderung in der Berechnung während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere seit deren Begebung entsprechend auswirkt.

c) Zinskomponente (bei Basiswert Aktie, Index und Futures-Kontrakt)

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Berechnungsgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts berücksichtigt. Sollten die Kosten (IK-Satz) zuzüglich der Berechnungsgebühr an einem Tag die sich aus der Anlage in das Geldmarktinstrument ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von

Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dies gilt insbesondere bei einem negativen Referenz-Zinssatz. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

d) Finanzierungskomponente (bei Basiswert Wechselkurs und FXopt Mehrfach Short)

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in der Basiswährung zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Demgegenüber wird die Long Position in der Gegenwährung in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IK-Satz) sowie der Berechnungsgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IK-Satz) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

e) Zinskomponente (bei Basiswert Wechselkurs FXopt 1x Short)

Die Zinskomponente resultiert aus der Anlage der Long Position in der Gegenwährung in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Berechnungsgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IK-Satz), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Sollte die Berechnungsgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten (IK-Satz), beide dividiert durch die Wechselkursveränderung, an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Kapitalwert auswirken. Dies gilt insbesondere bei einem negativen Referenz-Zinssatz.

f) Untertägige Kapitalwertanpassung

Eine Besonderheit besteht dann, wenn der Basiswert in außergewöhnlichen Marktsituationen untertägig besonders stark steigt. Um einen dann drohenden negativen Kapitalwert zu vermeiden, ist der Faktor-Optionsschein mit einer Anpassungsschwelle ausgestattet, die um einen festgelegten Prozentsatz über dem letzten Referenzpreis des Basiswerts liegt. Beim Überschreiten der Anpassungsschwelle erfolgt eine Untertägige Anpassung des Kapitalwerts. Dieser Mechanismus kann aber nicht einen einem Totalverlust nahekommenden Verlust völlig verhindern.

7.2.4 Hebelwirkung, Preisbildung der Unlimited Faktor-Optionsscheine

Der Kurs eines Unlimited Faktor-Optionsscheins unterliegt oft starken Schwankungen. Dabei ist der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Wertpapiers. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional starke** Kursänderungen des Wertpapiers zur Folge haben.

Steigt der Kurs des Basiswerts eines Optionsscheins **Long**, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins **Long überproportional** stark. **Fällt** der Kurs des Basiswerts eines Optionsscheins **Long**, **fällt** der Kurs dieses Optionsscheins **Long überproportional** stark.

Fällt der Kurs des Basiswerts eines Optionsscheins **Short**, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins **Short überproportional** stark. **Steigt** der Kurs des Basiswerts eines Optionsscheins **Short**, **fällt** der Kurs dieses Optionsscheins **Short überproportional** stark.

Der Hebeleffekt bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen ist auf täglicher Basis konstant und entspricht dem anwendbaren Faktor.

Die folgenden Faktoren haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines Unlimited Faktor-Optionsscheins:

- sich verändernde Zinssätze am Geldmarkt;
- eine Anpassung des IK-Satzes;
- Im Fall von Optionsscheinen mit Aktien und Indizes als Basiswert die die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Unlimited Faktor-Optionsscheine.

7.2.5 Verkürzte Laufzeit bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen Long auf US-Aktie

Die Emissionsbedingungen können folgende Regelung enthalten: Ist der Basiswert eine US-amerikanische Aktie und kündigt die Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, die Zahlung einer Dividende oder einer Ausschüttung an, so werden die Optionsscheine Long automatisch ausgeübt und verfallen. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt).

Die Emittentin beabsichtigt, die Ansicht zu vertreten, dass Zahlungen auf solche Wertpapiere nicht einem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) unterliegen. Dieser Standpunkt ist indes nicht unbestritten, sodass der IRS (Internal Revenue Service, Bundessteuerbehörde der USA) geltend machen könnte, dass die Einbehaltung gemäß Section 871(m) hinsichtlich bestimmter Zahlungen auf solche Wertpapiere gilt. Sollte sich die Ansicht des IRS als zutreffend herausstellen, könnten die Inhaber der Wertpapiere zur Einbehaltung der bei Beendigung geleisteten Zahlungen gemäß Section 871(m) verpflichtet sein. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und dass Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Preisstellung für alle Anleger regelmäßig der maximal anwendbare Steuersatz zum Ansatz gebracht.

7.2.6 Emittentenlösung bei Unlimited Faktor-Optionsscheinen Long auf US-Aktien

Im Falle von Optionsscheinen Long, die (i) an die Wertentwicklung einer US-amerikanischen Aktie gebunden sind und (ii) die nicht vor dem Geschäftstag vor dem Ex-Dividendtag oder nicht vor Dividendenstichtag gekündigt wurden, beabsichtigt die Emittentin, eine Steuerpflicht gemäß Section 871(m) bei der fortlaufenden Anpassung des Preis des Basiswertes im Falle von Dividendenzahlungen des Basiswertes zu berücksichtigen und die Quellensteuerpflicht unter Verwendung interner Vorgaben zu erfüllen, die entsprechend zu treffen sind. Anleger sollten beachten, dass die Erfüllung der Verpflichtung zum Steuereinbehalt durch die Emittentin gemäß Section 871(m) die Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und dass Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Preisstellung für alle Anleger regelmäßig der maximal anwendbare Steuersatz zum Ansatz gebracht.

8 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

8.1 Einleitung

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

8.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die

Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

8.3 Vereinigtes Königreich

Jeder Käufer der Wertpapiere erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen erfolgen darf, unter denen Section 21(1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet.

Sämtliche Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA zu erfolgen.

8.4 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA (die "**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem US-amerikanischen Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Investment Company Act of 1940 erlassenen Regelungen und Vorschriften (der "**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß Regulation S des Securities Act (*Regulation S*) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- A eine US-Person (*U.S. person*) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des *Securities Act* (eine "**US-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als US-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person ("*Non-United States person*") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**US-Person nach dem CEA**"); oder
- B eine US-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986*, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person handeln (eine "**US-Person nach dem IRS**")"

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine US-Person nach der Regulation S, eine US-Person nach dem CEA oder eine US-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**US-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine US-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere können sich zu keiner Zeit in direktem oder indirektem rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

9 EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den Produktdaten (die "**Ausstattungstabelle**") (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Emissionsbedingungen enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

9.1 Allgemeine Bedingungen

§ 1

FORM, CLEARING SYSTEM, VERWAHRUNG

1. Die Unlimited Faktor Optionsscheine (die "**Optionsscheine**" oder die "**Wertpapiere**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden durch eine Inhabersammelschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber (die "**Wertpapierinhaber**") auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

§ 2

ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

1. Die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (das "**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
4. Die Société Générale, Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
5. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

**§ 3
STEUERN**

Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur (i) nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist und (ii) vorbehaltlich sämtlicher Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe einer Vereinbarung i.S.d. Section 1471(b) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) von 1986 (der "**Code**") oder anderweitig nach Sections 1471 bis 1474 des Code, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "Steuern" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, bei der Bestimmung der Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe des Codes in Bezug auf die Beträge, die auf die Wertpapiere zu zahlen sind, ein Äquivalent zu Dividenden im Sinne von Section 871(m) des Codes (ein "**Dividendenäquivalent**") zu dem höchsten für solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten oder abzuziehen, unabhängig von einer Befreiung von oder einer Verringerung des Einbehalts oder Abzugs, welcher nach geltendem Recht anderweitig möglich ist.

**§ 4
STATUS, GARANTIE,
BEGRENZTER RÜCKGRIFF (LIMITED RECOURSE)**

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
2. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Emissionsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtung der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, dass sie, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) ihre Bail-in-Befugnis (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung

einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

3. Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Wertpapierinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ("**Begrenzter Rückgriff**").

Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 5 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2., jede andere Gesellschaft (nachfolgend die "**Neue Emittentin**") ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber alle an ihrer Stelle als Schuldnerin unter den Wertpapieren zu ersetzen. In diesem Fall wird die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren als Schuldnerin übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 6 BEKANNTMACHUNGEN

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.warrants.com (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht (die "**Nachfolgesseite**")) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht.

§ 7 BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, REVERSE SPLIT, RÜCKERWERB

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. Die Emittentin behält sich vor, unter bestimmten Umständen (z. B. wenn der Marktpreis der Wertpapiere ein so niedriges Niveau erreicht, dass möglicherweise die Effizienz des Sekundärmarkts beeinträchtigt wird), einen "**Reverse Split**" (Zusammenlegung) der Wertpapiere durchzuführen.

Mit Wirkung vom maßgeblichen Stichtag des Reverse Split (der "**RS Stichtag**") wird die Anzahl der Wertpapiere, die von den Wertpapierinhabern gehalten werden, aggregiert und in eine kleinere Anzahl von Wertpapieren umgewandelt, die durch Division der Anzahl der Wertpapiere vor der Umwandlung durch den Umwandlungsfaktor berechnet wird.

Ein solcher Reverse Split ist mindestens **[10][•]** Tage vor dem RS Stichtag gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss den RS Stichtag sowie den Umwandlungsfaktor des Reverse Split nennen.

Führt die Anwendung des Umwandlungsfaktors zu Bruchteilen von Wertpapieren, oder hält ein Wertpapierinhaber eine Anzahl von Wertpapieren, die niedriger als der Umwandlungsfaktor ist, wird die Emittentin den Wertpapierinhabern nicht später als am zehnten Zahlungsgeschäftstag nach dem RS Stichtag einen Betrag zahlen, der dem von der Emittentin am RS Stichtag festgestellten Auszahlungsbetrag der Wertpapiere entspricht.

3. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher

Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.

2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
2. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 1. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
3. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 1. und 2. gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung gemäß § 1 der Produktspezifischen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den

Wertpapierinhaber ungeachtet der Absätze 1. bis 4. an entsprechend berechtigten Emissionsbedingungen festhalten.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1. bis 4. vorgehen.

§ 10
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

9.2 Produktspezifische Bedingungen

§ 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser produktspezifischen Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Alle Basiswerte

"**Ausgabetag**" ist der [*Datum Ausgabetag*].

"**Ausstattungstabelle**" ist die diesen Emissionsbedingungen als Anlage beigefügte Tabelle.

"**Beobachtungszeitraum**" ist jeweils der Zeitraum zwischen einem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt (einschließlich) und dem unmittelbar nachfolgenden Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt [am Ausgabetag um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][am Festlegungstag unmittelbar nach Festlegung des Kurslevels][●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

"**Bewertungstag**" ist der [jeweilige Ausübungstag][dem jeweiligen Ausübungstag nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag].

[Unlimited Faktor-Optionsschein Long bezogen auf US-Aktien (Verkürzung der Laufzeit)]:

- a) Wenn es im Falle einer gemäß § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen automatisch endenden Laufzeit aufgrund der Ankündigung einer Dividendenzahlung der dann gültige Ausübungstag kein Kapitalwert-Berechnungstag ist oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, dann wird die Berechnungsstelle den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.
- b) Wenn der Bewertungstag kein Kapitalwert-Berechnungstag ist oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, der wieder ein Kapitalwert-Berechnungstag ist und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [8][Anzahl] Geschäftstage verschoben und ist auch dieser Tag kein Kapitalwert-Berechnungstag oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"**Emissionswährung**" oder ["EUR"] [{"Abkürzung der Emissionswährung"}] bedeutet [Euro] [{"Emissionswährung"}].

"**Festlegungstag**" ist der Geschäftstag direkt vor dem Ausgabetag.

Der "**IK-Satz**" ist ein "per annum Satz" und beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Kapitalwerts anfallen würden. Die Höhe des IK-Satzes entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres). Die Berechnungsstelle kann einen geringeren IK-Satz mit Wirkung zum Ausgabetag oder zu einem IK-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IK-Satz wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgegeben. Beginnend mit dem Ausgabetag

kommt ein auf diese Weise reduzierter IK-Satz in Höhe des in der Ausstattungstabelle genannten "anfänglichen IK-Satzes" zur Anwendung.

"**IKS-Anpassungstermin**" ist [jeder][jeweils der 10. und der letzte][•] Kapitalwert-Berechnungstag eines Monats.

Die "**Berechnungsgebühr**" ("**BG**") entspricht [•] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Berechnung des Kapitalwerts in Abzug gebracht wird.

Der "**Kapitalwert**" wird ab dem Ausgabetag gemäß der in § 2 der Produktspezifischen Bedingungen genannten Formel basierend auf dem Referenzpreis des Basiswerts und dem Referenz-Zinssatz für jeden Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt berechnet. Der "**Anfängliche Kapitalwert**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert.

"**Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises.

"**Referenzpreis**" ist der Kurslevel an einem Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Referenz-Zinssatz**" ist [Nur für Basiswert FX mit zwei Referenzzinssätzen:][jeweils [der in der Ausstattungstabelle zugewiesene Referenz-Zinssatz der Basiswährung, der gegenwärtig auf der in der Ausstattungstabelle unter "Referenz-Zinssatz der Basiswährung/ [Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird und der in der Ausstattungstabelle zugewiesene Referenz-Zinssatz der Gegenwährung, der gegenwärtig auf der in der Ausstattungstabelle unter "Referenz-Zinssatz der Gegenwährung/ Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird].][•].] [Für alle Basiswerte mit einem Referenzzinssatz:][der in der Ausstattungstabelle zugewiesene Referenz-Zinssatz, der gegenwärtig auf der in der Ausstattungstabelle unter "Referenz-Zinssatz/[Reutersseite][Internetseite][•]" aufgeführten [Bildschirmseite][Internetseite] veröffentlicht wird][•].]

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in [Emissionswährung] abwickeln.] [•]

Basiswert Aktie

"**Basiswertkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Börse [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs][dem zuletzt festgestellten Kurs, zu dem ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfand (Last)].

[Long:][**Anpassungskurs**" ist der niedrigste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Unterschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

[Short:][**Anpassungskurs**" ist der höchste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Überschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

Der "**Anpassungszeitraum**" bezeichnet eine Zeitspanne von [fünf Minuten][•]. Sollte der Anpassungszeitraum über das Ende des fortlaufenden Handels des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse hinaus andauern, so wird er nach Wiedereröffnung des fortlaufenden Handels an der Maßgeblichen Börse, u.U. erst am nächsten Geschäftstag, fortgesetzt. Für diesen Zweck gilt ein möglicher Auktionszeitraum an der Maßgeblichen Börse (wie im Regelwerk der Maßgeblichen Börse vorgesehen) nicht als Bestandteil des entsprechenden Anpassungszeitraumes, jedoch der in der Auktion ermittelte Kurs des Basiswertes als möglicher Anpassungskurs.

[Long:][Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1} - \text{Div}_t$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:
- i. Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde
 - ii. Div_t entspricht 0 (in Worten: null).
- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[**Short:**][Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1} - \text{Div}_t$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:
- i. Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde
 - ii. Div_t entspricht 0 (in Worten: null).
- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

"**Anpassungsschwelle in Prozent**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Wert.

"**Basiswert**" oder "**Aktie**" ist die/das in der Ausstattungstabelle genannte Aktie oder aktienähnliche Wertpapier.

"**Beobachtungskurs**" ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellte Basiswertkurs.

[**Div Wording Long1:**]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der Dividende der Gesellschaft, die der Berechnungsstelle unter Anwendung des für die Berechnungsstelle geltenden Steuerrechts virtuell zugeht, entspricht. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[**Div Wording Long2:**]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag in Abhängigkeit von der Höhe der Dividende der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[**Div Wording Short1:**]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der im Rahmen einer virtuellen Rückkaufsvereinbarung von der Berechnungsstelle virtuell zu zahlender Dividende der Gesellschaft entspricht. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[*Div Wording Long3:*]

"Dividendenkorrekturbetrag" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der Dividende der Gesellschaft entspricht, die einem in Luxemburg ansässigen hypothetischen Anleger (nach Abzug von Quellensteuern) vor der Anwendung einer etwaigen Steuergutschrift und unter der Annahme, dass dieser hypothetische Anleger kein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann, virtuell zugeht. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[*Div Wording Short2:*]

"Dividendenkorrekturbetrag" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der **[Bruttodividende entspricht.]**[●] An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

"Dividendenkorrekturbetrag" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass **[Bestimmung einfügen]**.

"Dividendenanpassungstag" ist der erste Kapitalwert-Berechnungstag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten an der Maßgeblichen Börse bleiben unberücksichtigt.

"Kapitalwert-Berechnungstag" ist jeder Geschäftstag, an dem die Handelstage an der Maßgeblichen Börse nicht planmäßig verkürzt sind (zum Beispiel wegen Feiertagen in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat) [und] kein Kursereignis vorliegt] außer Samstag und Sonntag, an dem kein Kursereignis vorliegt. Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: Neujahr (1.1.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Heiligabend (24.12.), 1. Weihnachtstag (25.12.), 2. Weihnachtstag (26.12.), Silvester (31.12.)[●]. Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"Kurslevel" ist der an einem Geschäftstag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktie an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmten vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist die in der Ausstattungstabelle genannte Börse.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die

Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

[Long:]Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursgewinn des Basiswerts aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

[Short:]Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursverlust des Basiswerts aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

Basiswert Index

[Long:]["**Anpassungskurs**" ist der niedrigste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Unterschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

[Short:]["**Anpassungskurs**" ist der höchste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Überschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

Der "**Anpassungszeitraum**" bezeichnet eine Zeitspanne von **[fünf Minuten][•]**. Sollte der Anpassungszeitraum über das Ende des fortlaufenden Handels der Indexkomponenten an der maßgeblichen Börse einer beliebigen Indexkomponente hinaus andauern, so wird er nach Wiedereröffnung des fortlaufenden Handels der Indexkomponenten an der entsprechenden maßgeblichen Börse bzw. Wiederaufnahme der Berechnung des Basiswertes, u.U. erst am nächsten Geschäftstag, fortgesetzt. Für diesen Zweck gelten mögliche Auktionszeiträume an den maßgeblichen Börsen der Indexkomponenten (wie im Regelwerk der maßgeblichen Börsen vorgesehen) nicht als Bestandteil des entsprechenden Anpassungszeitraumes, jedoch jeder berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswertes basierend auf in einer Auktion ermittelten Kursen der Indexkomponenten als möglicher Anpassungskurs.

[Long:]Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1} - \text{Div}_t$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:
- i. Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde
 - ii. Div_t entspricht 0 (in Worten: null).

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[Short:] Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1} - \text{Div}_t$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 4. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde.

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

"**Anpassungsschwelle in Prozent**" ist [•] [der in der Ausstattungstabelle genannte Wert.

"**Basiswert**" ist [der in der Ausstattungstabelle genannte Index (der "**Index**"), der von dem dort genannten Indexsponsor (der "**Indexsponsor**") festgestellt und veröffentlicht wird.] [der von [Indexsponsor] (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte [Index, ISIN] (der "**Index**").]

"**Basiswertkurs**" entspricht dem vom Indexsponsor festgestellten und veröffentlichten Kurs des Index.

"**Beobachtungskurs**" ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellte Basiswertkurs.

[Long Preisindex:]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für jeden Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der in Indexpunkten ausgedrückten Summe der Dividenden derjenigen Komponenten des Index entspricht, die an diesem Kapitalwert-Berechnungstag ihren Dividendenanpassungstag haben, die einem in Luxemburg ansässigen hypothetischen Anleger (nach Abzug von Quellensteuern) vor der Anwendung einer etwaigen Steuergutschrift und unter der Annahme, dass dieser hypothetische Anleger kein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann, virtuell zugehen. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Long Performanceindex:]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für jeden Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der in Indexpunkten ausgedrückten Summe der Brutto-Dividenden derjenigen Indexkomponenten entspricht, die an diesem Kapitalwert-Berechnungstag Dividendenanpassungstag haben, multipliziert mit [-26,75%] [Prozentsatz]. [Der Dividendenkorrekturbetrag ist an diesem Tag somit negativ.] An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Short Preisindex:]

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für jeden Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der [in Indexpunkten ausgedrückten Summe der Bruttodividende derjenigen Indexkomponenten entspricht, die an diesem Kapitalwert-Berechnungstag Dividendenanpassungstag haben.] [•]. An allen anderen Tagen entspricht der Dividendenkorrekturbetrag 0 (in Worten: null).]

[Short Performanceindex:]

[Der "**Dividendenkorrekturbetrag**" entspricht 0 (in Worten: null).]

["Dividendenkorrekturbetrag" wird von der Berechnungsstelle für den Dividendenanpassungstag nach billigem Ermessen (§317 BGB) in der Weise festgesetzt, dass [*Bestimmung einfügen*].

["Dividendenanpassungstag" ist jeder Ex-Dividenden-Tag wenigstens einer im Index enthaltenen Aktie oder aktienähnlichem Wertpapier (die "**Indexkomponente**"). Sollte an einem Ex-Dividenden-Tag der Kapitalwert nicht berechnet werden, so verschiebt sich der jeweilige Dividendenanpassungstag auf den nächsten Tag, an dem der Kapitalwert berechnet wird.]

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"Kapitalwert-Berechnungstag" ist jeder Geschäftstag[, an dem kein Kursereignis vorliegt][außer Samstag und Sonntag. Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: Neujahr (1.1.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Heiligabend (24.12.), 1. Weihnachtstag (25.12.), 2. Weihnachtstag (26.12.), Silvester (31.12.)][*andere Bestimmung*]. Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"Kurslevel" ist der [an einem Geschäftstag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index] [*andere Bestimmung*].

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von a) auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, oder b) einer oder mehrerer Indexkomponenten an der jeweiligen Indexkomponenten Börse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Maßgeblichen Terminbörse oder der Indexkomponenten Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmten vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner Börse Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

[[Long:]][Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursgewinn des Basiswerts aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

[Short:][Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursverlust des Basiswerts aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar

folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert; geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]]

Basiswert Futures-Kontrakt

[Long:]["Anpassungskurs" ist der niedrigste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Unterschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

[Short:]["Anpassungskurs" ist der höchste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Überschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

Der "Anpassungszeitraum" bezeichnet eine Zeitspanne von [fünf Minuten][•]. Sollte der Anpassungszeitraum über das Ende des fortlaufenden Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse hinaus andauern, so wird er nach Wiedereröffnung des fortlaufenden Handels an der Maßgeblichen Börse, u.U. erst am nächsten Geschäftstag, fortgesetzt. Für diesen Zweck gilt ein möglicher Auktionszeitraum an der Maßgeblichen Börse (wie im Regelwerk der Maßgeblichen Börse vorgesehen) nicht als Bestandteil des entsprechenden Anpassungszeitraumes, jedoch der in der Auktion ermittelte Kurs des Basiswertes als möglicher Anpassungskurs.

[Long:][Die "Anpassungsschwelle" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1}$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag; bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[Short:][Die "Anpassungsschwelle" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1}$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde.

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag; bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.

"Anpassungsschwelle in Prozent" ist [•][der in der Ausstattungstabelle genannte Wert.

"Basiswert" ist der in der Ausstattungstabelle genannte und an der Maßgeblichen Börse gehandelte Futures-Kontrakt (der "Maßgebliche Futures-Kontrakt") mit der kürzesten Restlaufzeit aller in der Ausstattungstabelle genannten Maßgeblichen Liefermonate (die "Maßgeblichen Liefermonate"). Eine Ausnahme bildet die Zeitspanne ab dem Roll-Over bis zum Verfall des

Maßgeblichen Futures-Kontrakts mit der kürzesten Restlaufzeit der Maßgeblichen Liefermonate. Für diese Periode ist der Maßgebliche Futures-Kontrakt mit der zu diesem Zeitpunkt zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate der Maßgebliche Futures-Kontrakt.

"**Basiswertkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Börse [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs][dem zuletzt festgestellten Kurs, zu dem ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfand (Last)].

"**Beobachtungskurs**" ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellte Basiswertkurs.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, [an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird.][an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist und die Handelszeiten von der Maßgeblichen Börse nicht aufgrund einer vorher angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten verkürzt sind (zum Beispiel wegen eines Feiertages in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat).] Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Kapitalwert-Berechnungstag**" ist jeder Geschäftstag[, an dem kein Kursereignis vorliegt][außer Samstag und Sonntag. Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: Neujahr (1.1.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Heiligabend (24.12.), 1. Weihnachtstag (25.12.), 2. Weihnachtstag (26.12.), Silvester (31.12.)][andere Bestimmung]. Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Kurslevel**" ist [der von der Maßgeblichen Börse an einem Geschäftstag [in Prozentpunkten] festgestellte und veröffentlichte [Abrechnungspreis (*settlement price*)][Preis der Eröffnungsauktion][andere Bestimmung] für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt.][andere Bestimmung]

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (i) des Maßgeblichen Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Börse, oder (ii) [des Bezugswerts des Maßgeblichen Futures-Kontrakts] [der [*Anleihe*]] [des [*Rohstoffs*]] [des [*Index*]] an der dafür maßgeblichen Börse oder dem dafür maßgeblichen Handelssystem, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/-"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum [Ende der regulären Handelszeit][Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt] an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Börse**" ist die [[*Terminbörse*]][[in der Ausstattungstabelle genannte Maßgebliche Börse] bzw. jeder Rechtsnachfolger.

Für den Fall, dass an der [*Terminbörse*][Maßgeblichen Börse] keine Maßgeblichen Futures-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Börse als Maßgebliche Börse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Börse wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"**Maßgebliche Referenzstelle**" ist die Maßgebliche Börse.

[*Long*]:[Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des

Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursgewinn des Basiswerts aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

[Short:] [Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursverlust des Basiswerts aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

"**Roll-Over**" bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate als Basiswert durch den Futures-Kontrakt mit der zu diesem Zeitpunkt zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate an einem Roll-Over Termin.

"**Roll-Over-Termin**" ist [ein von der Berechnungsstelle gewählter Kapitalwert-Berechnungstag][der [erste][Anzahl] Kapitalwert-Berechnungstag] innerhalb des Zeitraums vom [fünften][zehnten][Anzahl] Geschäftstag vor dem früheren Termin der beiden Termine "Letzter Handelstag" an der Maßgeblichen Börse und "First Notice Day" an der Maßgeblichen Börse des Maßgeblichen Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate bis zum letzten Geschäftstag vor dem früheren Termin der beiden Termine "letzter Handelstag" an der Maßgeblichen Börse und "First Notice Day" an der Maßgeblichen Börse des Maßgeblichen Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate. An diesem Kapitalwert-Berechnungstag wird der Maßgeblichen Futures-Kontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate durch den Futures-Kontrakt mit der zu diesem Zeitpunkt zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Maßgeblichen Liefermonate ersetzt. Der Roll-Over findet nach der Feststellung des Referenzpreises des zu ersetzenden Maßgeblichen Futures-Kontraktes statt.

Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen

"**Anleihe**" [ist [Anleihe]] [sind die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden zulässigen Anleihen (*eligible bonds, cheapest-to-deliver bonds*)].]

"**Rohstoff**" ist [Rohstoff] [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Rohstoff].]

"**Handelsstörung**" ist die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an der Maßgeblichen Börse. Für diese Zwecke gilt:

- a) eine Aussetzung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn:
 - i. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, für den gesamten Geschäftstag ausgesetzt ist; oder

- ii. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, nach der Eröffnung des Handels an der Maßgeblichen Börse am Geschäftstag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor dem regulär geplanten Handelsschluss mit einem solchen Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder solch [einem Rohstoff] [einer Anleihe], je nach Fall, an einem solchen Geschäftstag wieder aufgenommen wird und eine solche Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- b) eine Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn die Maßgeblichen Börse Grenzen für die Spanne festlegt, innerhalb derer der Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, schwanken kann und der Schluss- oder Abrechnungspreis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, an diesem Tag an der oberen unteren oder unteren Grenze dieser Spanne liegt.

"Nichterscheinen des Referenzpreises" ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen [des Rohstoffs] [der Anleihe] oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [dem Rohstoff] [der Anleihe].

"Steuerbezogene Störung" ist die Erhebung, Änderung oder Abschaffung einer Verbrauchsteuer, einer Abfindungs-, einer Verkaufs-, einer Verwendungs-, einer Mehrwert-, einer Übertragungs-, einer Stempel-, einer Dokumentations-, einer Aufzeichnungs- oder einer ähnlichen Steuer auf [den Rohstoff] [die Anleihe] (mit Ausnahme einer Steuer auf oder gemessen anhand des gesamten Brutto- oder Nettoeinkommens) durch eine Regierung oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, wenn die direkte Auswirkung einer solchen Erhebung, Änderung oder Abschaffung darin besteht, den Referenzpreis zu erhöhen oder zu senken.

"Störung der Maßgeblichen Referenzstelle" ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"Wesentliche Änderung des Inhalts" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] seit dem Ausgabetag.

"Wesentliche Änderung der Formel" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Futures-Kontrakt auf einen Index

"Handelsstörung" ist jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Börse, an der der Maßgebliche Futures-Kontrakt gehandelt wird, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Die Entscheidung, ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) getroffen. Der Eintritt einer Handelsstörung am Bewertungstag ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen.

"Index" ist [Index] [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Index].

"Nichterscheinen des Referenzpreises" ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen des Index oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt.

"**Störung der Maßgeblichen Referenzstelle**" ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"**Wesentliche Änderung des Inhalts**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts seit dem Ausgabetag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Basiswert Wechselkurs

[**Long:**][**Anpassungskurs**" ist der niedrigste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Unterschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

[**Short:**][**Anpassungskurs**" ist der höchste innerhalb des Anpassungszeitraums nach dem erstmaligen Erreichen oder Überschreiten der Anpassungsschwelle festgestellte Basiswertkurs.]

Der "**Anpassungszeitraum**" bezeichnet eine Zeitspanne von [fünf Minuten][**Zeitraum**]. Sollte der Anpassungszeitraum über das Ende des fortlaufenden Handels des Basiswerts am *International Interbank Spot Market* hinaus andauern, so wird er nach Wiedereröffnung des fortlaufenden Handels am *International Interbank Spot Market*, u.U. erst am nächsten Geschäftstag, fortgesetzt.

[**FX Long:**][Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1}$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[**FX Short:**][Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) \times \text{Basiswert}_{t-1}$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde.

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[FX FXopt Long:]Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$\text{Basiswert}_{t-1} / (1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent})$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag; bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

[FX FXopt Short:]Die "**Anpassungsschwelle**" berechnet sich vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Absätze a) und b) durch

$$\text{Basiswert}_{t-1} / (1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent})$$

- a) Im Falle einer oder mehrerer Untertägiger Anpassungen des Kapitalwert_t während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß der Beschreibung in § 2 Absatz 3. der Produktspezifischen Bedingungen wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz gilt:

Basiswert_{t-1} wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Untertägigen Anpassung des Kapitalwert_t bestimmt wurde.

- b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Untertägigen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag; bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.]

"**Anpassungsschwelle in Prozent**" ist [•][der in der Ausstattungstabelle genannte Wert.

[[einfügen, wenn die Basiswährung (die Währung, die zuerst in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist.]]["**Basiswährung**" ist [EUR] [[**Abkürzung Basiswährung**]].]

[[einfügen, wenn die Basiswährung ungleich der Emissionswährung ist.]]["**Basiswährung**" oder ["EUR"] ["[**Abkürzung Basiswährung**"]]] ist [Euro] [[**Basiswährung**]].]

"**Basiswert**" oder "**Wechselkurs**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Wechselkurs, der am *International Interbank Spot Market* in Gegenwährung für Basiswährung 1,00 handelt.

"**Basiswertkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit am *International Interbank Spot Market* einem tatsächlich am *International Interbank Spot Market* gehandelten Wechselkurs.

"**Beobachtungskurs**" ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellte Basiswertkurs.

[[einfügen, wenn die Gegenwährung (die Währung, die als zweite in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist.]]["**Gegenwährung**" ist [USD] [[**Abkürzung Gegenwährung**]].]

[[einfügen, wenn die Gegenwährung ungleich der Emissionswährung ist.]]["**Gegenwährung**" oder ["USD"] ["[**Abkürzung Gegenwährung**"]]] ist [US-Dollar] [[**Gegenwährung**]].]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem [der *International Interbank Spot Market* geöffnet ist][**andere Bestimmung**].

"Kapitalwert-Berechnungstag" ist jeder Geschäftstag[, an dem kein Kursereignis vorliegt][[außer Samstag und Sonntag, an dem [Bloomberg L.P.][Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited][andere Bestimmung] (die "**Maßgebliche Referenzstelle**") üblicherweise ein Fixing für den Wechselkurs (das "**FX-Fixing**") durchführt. Alljährlich sind die folgenden Tage keine Kapitalwert-Berechnungstage: Neujahr (1.1.), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Heiligabend (24.12.), 1. Weihnachtstag (25.12.), 2. Weihnachtstag (26.12.), Silvester (31.12.)][andere Bestimmung]. Wenn es an einem Geschäftstag keinen Kurslevel gibt oder eine Marktstörung vorliegt, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Kapitalwert-Berechnungstag.

"Kurslevel" ist [das von der Maßgeblichen Referenzstelle an einem Geschäftstag um [14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][andere Bestimmung] festgestellte FX-Fixing und kurze Zeit später auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings][andere site] (die "**FX-Seite**") veröffentlichte FX-Fixing.

Sollte die Veröffentlichung des FX-Fixings auf der FX-Seite dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen speziell definiertes FX-Fixing einer anderen Maßgeblichen Referenzstelle als Kurslevel festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Sollte das FX-Fixing auf der FX-Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin kein anderes FX-Fixing einer anderen Maßgeblichen Referenzstelle als Basiswert und Wechselkurs festgelegt haben, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für Basiswährung 1,00 in Gegenwährung an einem Geschäftstag gegen [14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][andere Bestimmung] als Kurslevel.[andere Bestimmung].

"Marktstörung" bedeutet

- a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der FX-Seite der Maßgeblichen Referenzstelle;
- b) Die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurs-Währungspaares zu erhalten;
- c) Die Aussetzung oder Einschränkung
 - i. der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit dem Wechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (die "**Relevante Jurisdiktion**");
 - ii. des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares oder der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - iii. des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf eine der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares an einer Terminbörse;
 - iv. des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Wechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - v. der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares;
 - vi. der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird, oder

- vii. andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Aussetzung oder Einschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Aussetzung oder Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Aussetzung oder Einschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmten vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt an dem betreffenden Tag andauert.

[Long:]Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursgewinn des Basiswerts aus dem höchsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

[Short:]Ein "**Kursereignis**" tritt ein, wenn der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag die in der Ausstattungstabelle genannte "**Kursschwelle**" erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Basiswerts an einem Geschäftstag errechnet sich aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Geschäftstag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, geteilt durch den unmittelbar vorhergehenden Kurslevel, abzüglich 1. Falls an diesem Geschäftstag mindestens eine Untertägige Anpassung stattfand, errechnet sich der Kursverlust des Basiswerts aus dem niedrigsten Basiswertkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar folgenden Kurslevels und dem Zeitpunkt der letzten Untertägigen Anpassung des Kapitalwert, geteilt durch den zuletzt festgestellten Anpassungskurs, abzüglich 1.]

§ 2 EINLÖSUNG

1. Die Optionsscheine gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht (das "**Optionsrecht**"), gemäß diesen Emissionsbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu erhalten.

Basiswert Aktie Long

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in **[Währung]** ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in **[Emissionswährung]** umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch **[Emissionswährung]** [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$Hebelkomponente_t = Kapitalwert_{t-1} \times \left(Faktor \times \frac{Basiswert_t}{Basiswert_{t-1}} - (Faktor - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

Finanzierungskomponente_t

$$= -Kapitalwert_{t-1} \times ((Faktor - 1) \times ZINS_{t-1} + (Faktor - 1) \times IK_t + BG) \times \frac{d}{Tage}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert _t	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert _{t-1}	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert ₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert _t	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert _{t-1}	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

- Handelt es sich bei dem Kapitalwert-Berechnungstag t um einen Dividendenanpassungstag, so wird die Hebelkomponente für diesen Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

wobei

Div_t = Dividendenkorrekturbetrag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag t (innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird der Dividendenkorrekturbetrag nur am Dividendenanpassungstag berücksichtigt)

4. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:
Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:
- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - Der Dividendenkorrekturbetrag Div_t entspricht 0 (in Worten: null).
5. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 4 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. bzw. 3. aufgeführte Formel:
- Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
 - Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
 - Div_t entspricht 0 (in Worten: null).

Basiswert Aktie Short

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][**•**] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left((\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS}_{t-1} - \text{Faktor} \times \text{IK}_t - \text{BG} \right) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert _t	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert _{t-1}	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert ₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert _t	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert _{t-1}	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.

Tage = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Handelt es sich bei dem Kapitalwert-Berechnungstag t um einen Dividendenanpassungstag, so wird die Hebelkomponente für diesen Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

wobei

Div_t = Dividendenkorrekturbetrag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag t (innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird der Dividendenkorrekturbetrag nur am Dividendenanpassungstag berücksichtigt)

4. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:
Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:

- a) Bei der ersten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum
 - i. Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Bei der zweiten und jeder weiteren Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Die Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - v. Der Dividendenkorrekturbetrag Div_t entspricht 0 (in Worten: null).

5. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 4 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. bzw. 3. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

iii. Div_t entspricht 0 (in Worten: null).

Basiswert Index Long

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [*Währung*] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [*Emissionswährung*] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [*Emissionswährung*] [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

Finanzierungskomponente_t

$$= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \times ((\text{Faktor} - 1) \times \text{ZINS}_{t-1} + (\text{Faktor} - 1) \times \text{IK}_t + \text{BG}) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert _t	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert _{t-1}	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert ₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert _t	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert _{t-1}	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]

IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Handelt es sich bei dem Kapitalwert-Berechnungstag t um einen Dividendenanpassungstag, so wird die Hebelkomponente für diesen Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet (vorbehaltlich Absatz 5):

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

wobei

Div_t = Dividendenkorrekturbetrag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag t (innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird der Dividendenkorrekturbetrag nur am Dividendenanpassungstag berücksichtigt)

4. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:
- Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untätig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:
- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - v. Der Dividendenkorrekturbetrag Div_t entspricht 0 (in Worten: null).
5. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 4 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-

Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. bzw. 3. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
- iii. Div_t entspricht 0 (in Worten: null).

Basiswert Index Short

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left((\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS}_{t-1} - \text{Faktor} \times \text{IK}_t - \text{BG} \right) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert_t = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert_{t-1} = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert_t = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert_{t-1} = Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag

Zins_{t-1} = [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag

[[festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz]][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]

- IK_t = Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
- BG = Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
- d = Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 5.
- Tage = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Handelt es sich bei dem Kapitalwert-Berechnungstag t um einen Dividendenanpassungstag, so wird die Hebelkomponente für diesen Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet (vorbehaltlich Absatz 5.):

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t + \text{Div}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

wobei

Div_t = Dividendenkorrekturbetrag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag t (innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird der Dividendenkorrekturbetrag nur am Dividendenanpassungstag berücksichtigt)

4. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:
Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:

- a) Bei der ersten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum
- Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Bei der zweiten und jeder weiteren Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
- Die Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - In der in Absatz 2. bzw. 3. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.

5. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 4 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des

letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. bzw. 3. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.
- iii. Div_t entspricht 0 (in Worten: null).

Basiswert Futures-Kontrakt Long

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][**•**] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times (\text{ZINS}_{t-1} - \text{Faktor} \times \text{IK}_t - \text{BG}) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert_t = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert_{t-1} = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert_t = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert_{t-1} = Falls t-1 Roll-Over-Termin ist: der Referenzpreis des ersetzenden Futures-Kontrakts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;

Ansonsten: der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;

Basiswert₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag

$Zins_{t-1}$ = [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]

IK_t = Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz

BG = Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt

d = Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.

Tage = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.

4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

Basiswert Futures-Kontrakt Short

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [**Emissionswährung**] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

entspricht und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times (\text{ZINS}_{t-1} - \text{Faktor} \times \text{IK}_t - \text{BG}) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert_t = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert_{t-1} = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert_t = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert_{t-1} = Falls t-1 Roll-Over-Termin ist: der Referenzpreis des ersetzenden Futures-Kontrakts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;

Ansonsten: der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;

Basiswert₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag

Zins_{t-1} = [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und

spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]

IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Zinskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.

4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

Basiswert Wechselkurs 1x Long

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [**Währung**] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [**Emissionswährung**] umgerechneten] Kapitalwert am

Bewertungstag[, mindestens jedoch [*Emissionswährung*] [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} \right)$$

und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left((\text{ZINS}_{t-1} - \text{IK}_t) \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - \text{BG} \right) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert_t = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert_{t-1} = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert;
Kapitalwert₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert_t = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert_{t-1} = Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;
Basiswert₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag

Zins_{t-1} = [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]

IK_t = Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz

BG = Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt

d = Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich)

Tage = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

Basiswert Wechselkurs Mehrfach Long

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [*Währung*] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [*Emissionswährung*] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [*Emissionswährung*] [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t , beginnend ab dem Ausgabebetrag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\begin{aligned} \text{Finanzierungskomponente}_t &= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \\ &\times \left((\text{Faktor} - 1) \times (\text{ZINS}2_{t-1} + \text{IK}_t) + \text{BG} - \text{Faktor} \times \text{ZINS}1_{t-1} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} \right) \\ &\times \frac{d}{\text{Tage}} \end{aligned}$$

entspricht. Mit

- Kapitalwert_t = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
- Kapitalwert_{t-1} = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert;
Kapitalwert₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
- Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
- Basiswert_t = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
- Basiswert_{t-1} = Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;
Basiswert₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
- Zins_{1t-1} = [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte

		und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Basiswährung
Zins _{2t-1}	=	[[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] [[Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] [festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Gegenwährung
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.

4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

Basiswert Wechselkurs Short

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [*Währung*] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [*Emissionswährung*] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [*Emissionswährung*] [0,0001][0,01][1,00][●] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\begin{aligned} \text{Finanzierungskomponente}_t &= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \\ &\times \left(\text{Faktor} \times (\text{ZINS1}_{t-1} + \text{IK}_t) \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_{t-1}} + \text{BG} - (\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS2}_{t-1} \right) \\ &\times \frac{d}{\text{Tage}} \end{aligned}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert _t	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert _{t-1}	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert ₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert _t	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert _{t-1}	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins1 _{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Basiswährung

Zins _{2,t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Gegenwährung
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untätig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.

4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

Basiswert Wechselkurs FXopt Long

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [*Währung*] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [*Emissionswährung*] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [*Emissionswährung*] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} + (\text{Faktor} + 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\begin{aligned} \text{Finanzierungskomponente}_t &= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \\ &\times \left(\text{Faktor} \times (\text{ZINS}_{2,t-1} + \text{IK}_t) \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} + \text{BG} - (\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS}_{1,t-1} \right) \\ &\times \frac{d}{\text{Tage}} \end{aligned}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert _t	=	Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Kapitalwert _{t-1}	=	Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert ₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert
Faktor	=	Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor
Basiswert _t	=	Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t
Basiswert _{t-1}	=	Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert ₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag
Zins _{1,t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Basiswährung

Zins 2_{t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Gegenwährung
IK $_t$	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. unterschreitet, so findet untätig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert $_t$ statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert $_t$ berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente $_t$ entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert $_t$ durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente $_t$ entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert $_{t-1}$ wird durch den Kapitalwert $_t$ ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert $_t$ durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert $_{t-1}$ durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.

4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert $_t$ gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert $_t$ und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert $_t$ zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert $_{t-1}$ wird durch Kapitalwert $_t$ der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- ii. Basiswert $_{t-1}$ wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

Basiswert Wechselkurs FXopt 1x Short

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [*Währung*] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [*Emissionswährung*] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [*Emissionswährung*] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Zinskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} \right)$$

und

die "**Zinskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt entspricht

$$\text{Zinskomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left((\text{ZINS}_{t-1} - \text{IK}_t) \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} - \text{BG} \right) \times \frac{d}{\text{Tage}}$$

und

Kapitalwert_t = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert_{t-1} = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert; Kapitalwert₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert_t = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert_{t-1} = Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag; Basiswert₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag

Zins_{t-1} = [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]]

IK_t = Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz

BG = Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt

d = Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich)

Tage = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

Basiswert Wechselkurs FXopt Mehrfach Short

2. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem in [*Währung*] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [*Emissionswährung*] umgerechneten] Kapitalwert am Bewertungstag[, mindestens jedoch [*Emissionswährung*] [0,0001][0,01][1,00][•] ("**Mindestauszahlungsbetrag**")].

Der "**Kapitalwert**" wird an jedem Kapitalwert-Berechnungstag t, beginnend ab dem Ausgabetag, zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt in Abhängigkeit von dem zuvor bestimmten Kapitalwert gemäß der folgenden Formel berechnet (vorbehaltlich Absatz 4.):

$$\text{Kapitalwert}_t = \max(\text{Hebelkomponente}_t + \text{Finanzierungskomponente}_t; 0)$$

wobei

die "**Hebelkomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\text{Hebelkomponente}_t = \text{Kapitalwert}_{t-1} \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} - (\text{Faktor} - 1) \right)$$

entspricht und

die "**Finanzierungskomponente**" am Kapitalwert-Berechnungstag t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt

$$\begin{aligned} \text{Finanzierungskomponente}_t &= -\text{Kapitalwert}_{t-1} \\ &\times \left((\text{Faktor} - 1) \times (\text{ZINS1}_{t-1} + \text{IK}_t) + \text{BG} - \text{Faktor} \times \text{ZINS2}_{t-1} \times \frac{\text{Basiswert}_{t-1}}{\text{Basiswert}_t} \right) \\ &\times \frac{d}{\text{Tage}} \end{aligned}$$

entspricht. Mit

Kapitalwert_t = Kapitalwert zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Kapitalwert_{t-1} = Der an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorausgehenden Kapitalwert-Berechnungstag festgestellte Kapitalwert;
Kapitalwert₀ entspricht dem Anfänglichen Kapitalwert

Faktor = Der in der Ausstattungstabelle genannte Faktor

Basiswert_t = Referenzpreis des Basiswerts zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t

Basiswert_{t-1} = Der Referenzpreis des Basiswerts an dem dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag;
Basiswert₀ entspricht dem Kurslevel des Basiswerts am Feststellungstag

Zins1_{t-1} = [Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag

		[festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Basiswährung
Zins _{2t-1}	=	[Der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][Der unmittelbar vor dem aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag [festgestellte und veröffentlichte Referenz-Zinssatz][festgestellte und spätestens am aktuellen Kapitalwert-Berechnungstag veröffentlichte Referenz-Zinssatz]] der Gegenwährung
IK _t	=	Der zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt t gültige IK-Satz
BG	=	Die Berechnungsgebühr, wie in der Ausstattungstabelle genannt
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag t-1 (ausschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag t (einschließlich) bzw. Kapitalwert-Berechnungstag t+1 (einschließlich) im Falle der Anwendung von Absatz 4.
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

3. Untertägige Anpassung des Kapitalwert:

Falls ein Beobachtungskurs die Anpassungsschwelle erreicht bzw. überschreitet, so findet untertägig eine außerordentliche Berechnung des Kapitalwert_t statt. Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß obiger Definition ermittelt und ein angepasster Kapitalwert_t^{angepasst} berechnet. Hierbei gilt:

- a) Für die erste Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
- b) Für die zweite und jede weitere Untertägige Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum gilt:
 - i. Finanzierungskomponente_t entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. Kapitalwert_{t-1} wird durch den Kapitalwert_t^{angepasst} ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.
 - iii. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_t durch den Anpassungskurs ersetzt.
 - iv. In der in Absatz 2. angegebenen Berechnungsformel wird Basiswert_{t-1} durch den Anpassungskurs ersetzt, der bei der unmittelbar vorangehenden Untertägigen Anpassung bestimmt wurde.

4. Falls am Kapitalwert-Berechnungstag t mindestens eine Untertägige Anpassung des Kapitalwert_t gemäß Absatz 3 stattgefunden hat und der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt innerhalb des letzten Anpassungszeitraums liegt, ersetzt die letzte Untertägige Anpassung die gewöhnliche Berechnung des Kapitalwert_t und es beginnt anschließend ein neuer Beobachtungszeitraum. Anderenfalls, d.h. das Ende des letzten Anpassungszeitraumes liegt vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt, gilt für die Berechnung des Kapitalwert_t zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt für die in Absatz 2. aufgeführte Formel:

- i. Kapitalwert_{t-1} wird durch Kapitalwert_t^{angepasst} der letzten Untertägigen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.

- ii. Basiswert_{t-1} wird durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs ersetzt.

alle

[6.][5.] Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Wertpapierinhaber [am [fünften][Anzahl] Zahlungsgeschäftstag vor einem Ausübungstag] [seine depotführende Bank anweisen]

- a) bei der Zahlstelle eine Ausübungserklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. eine Erklärung in Textform einreichen, die die folgenden Angaben enthält: Name und Anschrift des Inhabers der Wertpapiere, Name, ISIN Code und Anzahl der einzulösenden Wertpapiere sowie Kontoverbindung, an die der Auszahlungsbetrag gemäß § 4 der Produktspezifischen Bedingungen überwiesen werden soll. (die "**Ausübungserklärung**"); und
- b) die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

["**Ausübungstag**" ist jeder Zahlungsgeschäftstag.] [Der Zahlungsgeschäftstag, an dem bis 10.00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) a) die Ausübungserklärung bei der Zahlstelle eingegangen ist und b) die Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearing System geliefert wurden, ist der "**Ausübungstag**".] [*andere Bestimmung einfügen*]

[Unlimited Faktor-Optionsschein Long bezogen auf US-Aktien (Verkürzung der Laufzeit):][Abweichend vom vorherigen Satz und vorbehaltlich einer vorherigen Ausübung gilt Folgendes: Zahlt die Gesellschaft eine Dividende, so endet die Laufzeit des Optionsscheins automatisch vorzeitig. Ausübungstag ist in diesem Fall der dem Geschäftstag vor dem Ex-Tag (*ex dividend date*) vorausgehende Geschäftstag (bzw. der dem Dividendenstichtag (*record date*) vorausgehende Geschäftstag, falls der Dividendenstichtag vor dem Ex-Tag liegt). "**Dividenden**" sind hierbei alle von einer U.S. Quelle stammenden Dividenden im Sinne der 871(m)-Regulierung (die "**Section 871(m)**" der US-Steuerrichtlinien (U.S. Treasury regulations)) oder alle anderen Beträge, die als Zahlungen dieser Art angesehen werden können.] [*andere Bestimmung einfügen*]

Die Ausübungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. [Eine in Bezug auf einen bestimmten Ausübungstag abgegebene Ausübungserklärung ist gegenstandslos, wenn [sie nach Ablauf des [fünften][Anzahl] Zahlungsgeschäftstages vor diesem Ausübungstag eingeht oder wenn die Wertpapiere, auf die sich eine Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden] [die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind]. Nach dem vorstehenden Satz gegenstandslose Ausübungserklärungen werden nicht als Ausübungserklärung in Bezug auf einen späteren Ausübungstag behandelt.] Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Ausübung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Inhabers von Wertpapieren an die depotführende Bank zurück übertragen.

[7.][6.] Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechtes den Inhabern von Wertpapieren den Auszahlungsbetrag nicht später als am fünften Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen.

Dieser Absatz ist nur anwendbar, wenn nach den Bestimmungen des Absatzes 2. Umrechnungen erforderlich sind

[8.][7.] Alle Umrechnungen nach diesem § 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist ein am International Interbank Spot Market tatsächlich gehandelter Kurs für [[Emissionswährung] 1,00 in [Währung] (der "[Emissionswährung]/[Währung]-Kurs")][Währung] 1,00 in [Emissionswährung] (der

"[Währung]/[Emissionswährung]-Kurs") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Kapitalwert berechnet und veröffentlicht wird. [andere Bestimmung einfügen]

§ 3

ORDENTLICHES KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag, erstmals zum Ausgabetag, (jeweils ein "Ordentlicher Kündigungstermin"), die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die "Ordentliche Kündigung").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens [einen Tag][[fünf][•] Zahlungsgeschäftstage] vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung eines jeden Wertpapiers gemäß § 2 Absatz 2. ff. der Produktspezifischen Bedingungen, wobei der Ordentliche Kündigungstermin in jeder Hinsicht an die Stelle des Ausübungstages tritt.
4. Das Recht der Wertpapierinhaber, die Einlösung der Wertpapiere zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Ausübungstagen zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 3 nicht berührt.

§ 4

ZAHLUNGEN

1. [Vorbehaltlich der Bestimmung zur Zahlung eines Mindestauszahlungsbetrages in § 2 Absatz 1. dieser Produktspezifischen Bedingungen, werden die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge] [Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden] auf den nächsten [Emissionswährung] [0,0001][0,01][1,00][•] auf- oder abgerundet, wobei [Emissionswährung] [0,00005][0,005][0,5][•] aufgerundet werden.
2. Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt am Fälligkeitstag an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.
3. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
4. Weder die Emittentin noch die Garantin werden dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der "IRC") beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
5. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde (wie jeweils nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale
 - a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen

Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- i. werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären,
- ii. ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf

erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

- c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien) nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die oben unter a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
 - d) Die vorstehend unter a) und b) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.
6. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 5 ANPASSUNGEN

Basiswert Aktie

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie; oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder

- iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
- und/oder
- c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, ist die Emittentin berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am Stichtag (beziehungsweise falls es sich bei dem Stichtag nicht um einen Kapitalwert-Berechnungstag handelt, am ersten auf den Stichtag folgenden Kapitalwert-Berechnungstag) hypothetisch zum Kurslevel zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
 - b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre, ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.

4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
 - a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;
 - c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
 - d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.
9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
 - b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
 - d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder

- e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Index

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine "**Ersetzung**") und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor,

und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Stand des Index; oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Index oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
und/oder
 - c) erforderlichen Folgeanpassungen der den Index betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
 - a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - ii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre, ist die

Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.

- b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der "**Nachfolgeindexsponsor**") berechnet und veröffentlicht, werden die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des vom Nachfolgeindexsponsors berechneten und veröffentlichten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
9. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), jeweils eine "**Indexänderung**", ist die Emittentin zur Berechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Wertes des Index berechtigt. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Indexänderung vorliegt.
10. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
- a) wenn der Index dauerhaft oder vorübergehend eingestellt oder ersetzt oder der Indexsponsor durch eine andere, von der Emittentin als nicht geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution ersetzt wird;
- b) bei Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;

- c) bei Einstellung des Handels oder bei vorzeitiger Abrechnung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten, sofern es eine solche gibt, auf den Index oder bei Einstellung des Handels in Indexkomponenten an den relevanten Börsen oder Handelssystemen ("**Indexkomponenten Börse**") bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;
- d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- e) wenn der Indexsponsor (i) die Berechnung des Index einstellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- f) bei einer Indexänderung; oder
- g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Futures-Kontrakt

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch andere Futures-Kontrakte und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als eine Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - b) zu Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung,
und/oder

- c) erforderliche Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung der Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Börse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Börse**").
- a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse verpflichtet:
- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Börse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Börse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre, ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob es der Fall ist, dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
- b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Börse nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkungen auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Börse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Börse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
- a) bei einem Nichterscheinen des Referenzpreises;
 - b) bei einer wesentlichen Änderung des Inhalts;
 - c) bei einer wesentlichen Änderung der Formel;

d) bei einer Störung der Maßgeblichen Referenzstelle;

[Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen:]

[e) bei einer Steuerbezogenen Störung;]

[e][f]) bei einer Handelsstörung; oder

[e][f][g]) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Wechselkurs

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Anpassung der Definition des Wechselkurses bzw. des Kurslevels,
und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Wechselkurs bzw. den Kurslevel berücksichtigt wird;
und/oder
 - c) erforderliche Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Kurslevels Rechnung zu tragen.
3. Die Emittentin nimmt Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an den weltweiten Devisenmärkten wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt in Bezug auf den Wechselkurs vor:
 - a) bei Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;

- b) bei Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Wahrung; oder
- c) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Alle Basiswerte

- Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die "**Betroffene Benchmark**"), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, an oder nach dem Ausgabetag, gilt folgendes:
 - a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die der Nachfolger oder der Ersatz der Betroffenen Benchmark ist, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die "**Nachfolge-Benchmark**"); oder
 - b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfugbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die ublicherweise bei internationalen [Debt] Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die "**Alternative Benchmark**") und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die "**Neue Benchmark**").

Bestimmt die Berechnungsstelle eine neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spatestens ab dem unmittelbar folgenden Zeitraum, fur den die Benchmark bestimmt werden soll (der "**Bestimmungszeitraum**") und anschlieend fur alle folgenden Bestimmungszeitraume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) solche zusatzlichen Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berucksichtigen; und/oder
- b) bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen; und/oder
- c) soweit erforderlich, um, soweit dies nach den Umstanden vernunftigerweise durchfuhrbar ist, wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile (je nach Fall) fur die Emittentin infolge der Ersetzung der Benchmark zu verringern oder zu beseitigen.

Dabei gilt:

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-anderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Emittentin festgestellt.

"**Benchmark**" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO oder wenn ein gema den Wertpapieren zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Wertpapiere ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Emittentin festgestellt.

"**Benchmark-anderungs- oder -Einstellungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- a) eine wesentliche anderung dieser Benchmark;
- b) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;

- c) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"**BMVO**" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

"**Nichtgenehmigungsereignis**" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"**Nominierungsgremium**" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- a) [die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das Financial Stability Board oder ein Teil davon] [●].

"**Ablehnungsereignis**" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"**Aussetzungs-/Aufhebungsereignis**" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder ein andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder

- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt.
- c) Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Wertpapiere. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welche Bedingungen anzuwenden sind.

Änderungen, die die Emittentin gemäß diesem § 5 [Absatz •] vornimmt, sind von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach deren Feststellung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und enthält das Datum, an dem die entsprechenden Anpassungen wirksam werden.

Im Falle des Eintritts eines Administrator/Benchmark-Ereignisses aufgrund der BMVO haben die Bestimmungen dieses § 5 [Absatz •] Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

§ 6 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere außerordentlich kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Basiswert Aktie

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

Basiswert Index

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung gemäß § 5 Absatz 9 der Produktspezifischen Bedingungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.]

Alle Basiswerte

- [2. [Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte

abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es rechtswidrig geworden ist, [Aktien][Indexkomponenten][den Basiswert, der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegt,][eine der dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.]

[2][3]. Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keine Anpassungen gemäß § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen.

[2][3]. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [Anzahl] Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmitteilung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß den nachstehenden Vorgaben (Kündigungsrechte) wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als [Anzahl] Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung liegen.

[3][4]. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Emittentin berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (i.S.d. § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (das "**HGB**"), die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**").

[4][5]. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am [Anzahl] Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Inhaber der Wertpapiere aus.

9.3 Ausstattungstabelle

Die folgende Ausstattungstabelle enthält die Produktdaten in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren.

Unlimited Faktor-Optionsscheine

ISIN:	•
WKN:	•
Basiswert:	•
[Indexsponsor:	•]
[Maßgebliche Liefermonate:	[Januar][,][Februar][,][März][,]...[Dezember][alle Liefermonate]]
[Maßgebliche Börse:	•]
[Basiswährung:	•]
[Gegenwährung:	•]
Typ:	[Long][Short]
Faktor:	•
Anfänglicher Kapitalwert:	•
Anpassungsschwelle in Prozent:	•
[Kursschwelle:	•]
IK-Satz:	•

- Anfänglicher IK-Satz: ●
- Berechnungsgebühr: ●
- [Referenz-Zinssatz/
[Reutersseite]][Internetseite][●]: ●]
- [Referenz-Zinssatz der Basis-
währung/[Reutersseite]][Internetseite][●]: ●]
- [Referenz-Zinssatz der Gegen-
währung/[Reutersseite]][Internetseite][●]: ●]

10 **FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**



[ISIN •]

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

[vom *[Datum]*]

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

für

**Unlimited Faktor Optionscheine
bezogen auf *[Faktor]**[Basiswert]*
[Einfügen für Aufstockungen:](*[Ordinalzahl]*). Tranche]**

zum

Basisprospekt

vom 22. April 2020

über

Unlimited Faktor-Optionscheine

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale

Paris
(Anbieterin und Garantin)

[Der obengenannte Basisprospekt vom 22. April 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 22. April 2021 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Unlimited Faktor-Optionsscheine der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem Basisprospekt vom 22. April 2020 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Unlimited Faktor-Optionsscheine der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Service / Prospekte) veröffentlicht.]

EINLEITUNG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 22. April 2020 über Unlimited Faktor-Optionsscheine (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 21 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 werden in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Service / Prospekte) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, angefordert werden.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

Einschlägige Beschreibung: Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Teile der Beschreibung ("7. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Einschlägige Risiken: Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

WEITERE INFORMATIONEN

[Wertpapier-Identifikationsnummer(n):	[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)] [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und WKN] [und [•]]) einer jede Serie von Wertpapieren ist der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.]]
Währung der Wertpapieremission:	[Emissionswährung]
Informationen über den Basiswert:	Informationen über den einer jeden Serie der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter [[Internetseite] [kostenfrei] verfügbar. [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]
Valutatag:	[Valutatag]
Angebot und Verkauf:	<p>[Bei Neuemission:] [Die Anbieterin bietet vom [Verkaufsbeginn] an [jeweils] [Gesamt-Angebotsvolumen] Wertpapiere einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Verkaufsbeginn] Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügten Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:] [Die Anbieterin bietet vom [Verkaufsbeginn der Aufstockung] weitere [Anzahl] einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Verkaufspreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Verkaufsbeginn der Aufstockung] weitere Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] Die weiteren Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.] [andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin).] [andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[Die Gesamterlöse und die Gesamtkosten einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.]</p>
Börseneinführung:	<p>[bei Neuemission:] [Die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] [wurde allerdings beantragt][wird allerdings</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	<p>beantragt.]] [Es ist nicht vorgesehen die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:][Die Notierung der weiteren Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt.] [Es ist nicht vorgesehen die Zulassung der weiteren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Einbeziehung der weiteren Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen] [wurde allerdings beantragt][wird allerdings beantragt.] [Es ist nicht vorgesehen die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]</p> <p>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren, derselben Gattung:][Die Wertpapiere werden bereits im regulierten Markt an [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] notiert.] [Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde bisher nicht beantragt. Die Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] einbezogen.] [Die Wertpapiere werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert, und die Bank beabsichtigt derzeit nicht, die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits im regulierten Markt an [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] notiert.] [Die Zulassung bereits früher emittierten Wertpapiere derselben Serie zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde bisher nicht beantragt. Diese Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] einbezogen.]]</p>
<p>[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:</p>	<p>[einfügen wenn ein Basisinformationsblatt (BIB) vorliegt oder die Wertpapiere eindeutig kein "verpacktes" Produkt darstellen:] [- nicht einschlägig -]</p> <p>[einfügen, wenn die Wertpapiere ein "verpacktes" Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird:] [- einschlägig -]</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, dass die <i>Wertpapiere</i> Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der <i>Wertpapiere</i> für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU ("MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung).]</p>
<p>Benchmark-Verordnung Information:</p>	<p>einfügen für jede Benchmark:]] [Benchmark] ist eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung. [einfügen falls der Administrator im Register eingetragen ist:][Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator ([Name des</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	<p><i>Administrators einfügen</i>] [(übernehmender Administrator: [<i>Name des übernehmenden Administrators einfügen</i>])) in dem Benchmark-Register eingetragen.] [einfügen falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist:][Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator nicht in dem Benchmark-Register eingetragen.]] [<i>andere Bestimmung einfügen</i>]</p>
<p>[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer:]</p>	<p>[Die Wertpapiere sind Bestimmte Wertpapiere (<i>Specified Securities</i>) im Sinne von Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986.][<i>andere Bestimmung einfügen</i>]</p>
<p>[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel:]</p>	<p>[<i>Intermediär(e) mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage</i>]</p>

Tabelle zu den zusätzlichen Informationen

[Im Falle von einer Emission von mehreren Serien einfügen:]

ISIN	[[WKN] [•]]	[Emissions- volumen]	Anfänglicher Ausgabepreis	[Gesamt- erlöse]	[Gesamt- kosten ^[*]]	[Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden]
•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

[_____]

* Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.]

]

[Im Falle von einer Emission von einer einzelnen Serie einfügen:]

[ISIN:	•]
[[WKN][•]:	•]
[Emissionsvolumen]:	•]
Anfänglicher Ausgabepreis:	•]
[Gesamterlöse:	•]
[Gesamtkosten ^[*] :	•]
[Für den Fall, dass nicht zu einem Festpreis erworben werden kann:][Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden:	•]

[_____]

* Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.]

]

EMISSIONSBEDINGUNGEN

[*vervollständige anwendbare Emissionsbedingungen einfügen*]

ZUSAMMENFASSUNG

[vollständige emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]